



Inhalt

SYNODE

Beschlüsse der 10. Tagung der Zehnten
Kirchensynode der EKHN in Frankfurt
am Main vom 24. bis 26. April 2008 222

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz über die Neuregelung
des Zuweisungssystems vom 25. April 2008 224

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchen-
gesetzes über den Pfarrerausschuss vom
25. April 2008 227

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbe-
soldungsgesetzes vom 25. April 2008 228

Kirchengesetz zur Aussetzung des
Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des
Bundes vom 25. April 2008 228

Kirchengesetz zur Auflösung des Sonder-
vermögens des Hilfswerks der EKHN vom
25. April 2008 229

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchen-
synodalwahlordnung vom 25. April 2008 230

Rechtsverordnung zur Änderung der
Regionalverwaltungsverordnung vom
20. September 2007 230

Rechtsverordnung zur Änderung der
Regionalverwaltungsverordnung vom
13. Dezember 2007 231

Rechtsverordnung für Zahlstellen im
Bereich der EKHN (Zahlstellenverord-
nung – ZStVO) vom 10. April 2008 231

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Verbands-
satzung des Evangelischen Kirchlichen
Zweckverbandes einer Zentrale für ambu-
lante Pflegedienste (Evangelische Sozial-
station) in Groß-Umstadt und Otzberg 233

Namensänderung der Evangelischen Kirchen-
gemeinde Trebur 233

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze
für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie
Einstellungstermin und Bewerbungsfristen
für das zweite Halbjahr 2008 233

Potentialanalyse 234

Erhöhung der laufenden Versorgungsrenten
und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2008 235

Umwandlung der vollen Pfarrstelle II der
Evangelischen Emmaugemeinde Frankfurt
am Main-Eschersheim, Evangelisches Dek-
anat Frankfurt am Main Nord, in eine halbe
Pfarrstelle II 235

Erichtung einer halben Pfarrstelle in der
Evangelischen Andreasgemeinde Frankfurt
am Main-Eschersheim, Evangelisches
Dekanat Frankfurt am Main Nord 235

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 236

DIENSTNACHRICHTEN 236

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 241

Synode

Beschlüsse der 10. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 24. bis 26. April 2008

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung
 - gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - zur Zukunft der Tagungshäuser
 - Sachstand zu „Perspektive 2025“
3. Folgende Kirchengesetze werden verabschiedet:
 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerberodungsgesetzes (DS 10/08)
 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss (DS 11/08)
 - Kirchengesetz zur Aussetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes (DS 12/08)
 - Kirchengesetz zur Auflösung des Sondervermögens des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (DS 85/07)
 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung (DS 16/08)
 - Kirchengesetz über die Neuregelung des Zuweisungssystems (DS 17/08 mit Änderungen)
4. Die erste Lesung des Entwurfs des Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchenordnung und der Kirchengemeindeordnung sowie zur Änderung anderer Kirchengesetze (DS 13/08) wird am 27. September 2008 fortgesetzt.

Der Kirchensynodalvorstand wird gebeten, den Kirchengemeinden und Dekanaten die Möglichkeit einzuräumen, zu dem Gesetzentwurf bis spätestens 31. Oktober 2008 Stellung zu nehmen.

Der Kirchenordnungsausschuss wird gebeten, die Anträge aus der 1. Lesung und die Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Dekanate federführend für die Herbstsynode 2008 bzw. im Hinblick auf eine 2. Lesung vorzubereiten.
5. Die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Kirchbaustiftung der EKHN (DS 14/08) wird abgelehnt.
6. Richterin am OLG Angelika Lange wird zur Vorsitzenden der Disziplinkammer der EKHN berufen.
7. Christel Lottermann wird in den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung gewählt.
8. Gundi Bäßler wird in den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
9. Pfarrer Heinz-Günter Beutler-Lotz wird in den Benennungsausschuss gewählt.
10. Zur weiteren Mitgliedschaft der EKHN in der Union Evangelischer Kirchen (UEK) beschließt die Synode (DS 05/08):

Die EKHN spricht sich für den weiteren Bestand der UEK in der EKD als einen Schritt zur Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der EKD aus.

Die Mitgliedschaft der EKHN in der UEK wird zunächst fortgesetzt.

Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der zweiten Vollkonferenz der UEK findet eine erneute Überprüfung der Mitgliedschaft durch die Synode statt.
11. Zum Ausbau des Frankfurter Flughafens beschließt die Synode (DS 47/08):
 1. Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) stellt fest, dass in dem am 18. Dezember 2007 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung veröffentlichten Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt am Main das Ergebnis der Mediation nicht vollständig und rechtsverbindlich umgesetzt worden ist.
 2. Gemäß ihren Beschlüssen (vom 1. April 2000, vom 9. Dezember 2000, vom 6. Dezember 2001 und vom 23. November 2007) lehnt die Kirchensynode daher den geplanten Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt am Main ab.
 3. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, einzelne Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die ihrerseits bestimmte Kläger bei zulässigen Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss unterstützen, in geeigneter Weise zu begleiten und zu prüfen, inwieweit sie durch die EKHN finanziell unterstützt werden können.
 4. Die Kirchensynode bittet darum, dass das Gespräch um den Flughafenausbau in Kirche und Öffentlichkeit fortgesetzt wird. Dazu gehört unter anderem die Bildung eines Nachfolgegremiums für das „Regionale Dialogforum“, in dem die EKHN mitwirken möchte. In diesem Gespräch

sind die heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Gesundheitsgefährdung, Nachhaltigkeit und Verträglichkeit für die Region zu berücksichtigen; dabei ist der Schutz der bereits jetzt in vielen Gemeinden unter unzumutbarem Lärm leidenden Menschen vorrangig einzufordern.

5. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Haltung der Kirchensynode den Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz umgehend zu übermitteln.
12. Zum Thema „Transformation der Bundeswehr“ beschließt die Synode (DS 52/08):

Die Synode empfiehlt die Denkschrift der EKD „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ den Gemeinden, Werken und Gremien zur Diskussion, da sie zentrale friedensethische Fragestellungen aufgreift und mögliche Antworten auf die gegenwärtigen Herausforderungen benennt. Sie lädt ein zu der in der Friedensdenkschrift geforderten „breiten öffentlichen Debatte“ (156) über die künftige Rolle der Bundeswehr, da sie die gegenwärtige einseitige Prioritätensetzung zugunsten der Auslandseinsätze mit Sorge wahrnimmt.

Die Synode empfiehlt, sich von den Fachleuten im Zentrum Ökumene, insbesondere der Beauftragten für Friedensarbeit beraten zu lassen.

Die Synode hält am friedensethischen Engagement der EKHN fest und dankt allen, die sich in der Seelsorge für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende engagieren. Diese Arbeit ist nach dem friedensethischen Selbstverständnis der EKHN unverzichtbar und muss fortgesetzt werden.

13. Die Kirchenleitung wird gebeten, mit den Einzelhandelsverbänden in Hessen Gespräche darüber zu führen, wie der Abend des Gründonnerstags vor einer Ladenöffnung nach 20.00 Uhr besser geschützt werden kann (DS 49/08).

Sie wird gebeten, auch im Gespräch mit der hessischen Landesregierung ein ähnliches Ergebnis in Bezug auf den Gründonnerstag anzustreben, wie es für die Adventssonntage im hessischen Ladenöffnungsgesetz vorgesehen ist.

14. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss einen Verfahrensvorschlag zur Entscheidungsfindung über außerplanmäßige Rücklagenzuführungen oder Rücklagenentnahmen sowie Zuführungen an Stiftungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses zu erarbeiten und der Kirchensynode vorzulegen.
15. Die nachstehenden Anträge werden als Material an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung verwiesen:
- Von den Kirchensteuermehreinnahmen werden 20 Millionen Euro an die Gemeinden in einer Bonuszahlung ausgeschüttet.

- Zehn Prozent der für die Kirchbaustiftung oder die entsprechende Rücklage vorgesehenen Mittel sollen als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden weitergegeben werden.

16. Die nachstehenden Anträge werden als Material an den Bauausschuss, den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung verwiesen:

- Die Überschüsse sind in eine zweckgebundene Rücklage zu überführen und zehn Prozent des Kapitals sind zur Förderung von Energiesparmaßnahmen an Kirchbauten zu verwenden.
- Die Kirchenleitung wird gebeten,
 - a) ein Konzept für ein Sofortprogramm/Maßnahmenprogramm zur Energiesanierung der kirchlichen Gebäude den Gemeinden und Dekanaten sowie
 - b) einen Struktur- und Finanzierungsplan für die zukünftige Unterhaltung kirchlicher Gebäude in Gemeinden und Dekanaten zu erarbeiten und der Synode vorzulegen.

Die Mittel dafür sind aus der Rücklage für die vorgeschlagene Kirchbaustiftung zu nehmen.

17. Die Materialien der Kirchensynode, Heft 1, zum Sozialwort der Kirchensynode (DS 20/08) werden entgegengenommen.

18. Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt Mitte-Ost zur Revision der Lebensordnung (DS 28/08) wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.

19. Die Anträge zum Erhalt der Energieberatung für kirchliche Einrichtungen sowie zur Durchsetzung ökologischer Baurichtlinien (DS 24/08, 37/08 und 51/08) werden als Material verwiesen an den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sowie an die Kirchenleitung.

20. Die Anträge der Dekanatssynoden Biedenkopf, Bergstraße, Diez, Mainz, Wetterau und Wöllstein (DS 35/08, 39/08, 43/08 und 44/08) zu den Kindertagesstättenrichtlinien werden als Material verwiesen an den Ausschuss Bildung und Erziehung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung.

21. Die Anträge der Dekanatssynoden Reinheim (DS 22/08), Wetterau (DS 27/08), Ried (DS 38/08 und 40/08) sowie Hungen (DS 42/08) werden dem Kirchensynodalvorstand zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

22. Die Fragestunde wird durchgeführt.

gez.: Dr. Schäfer

gez.: Druschke-Borschel

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 2008 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 10. Tagung der Zehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Abs. 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Neuregelung des Zuweisungssystems

Vom 25. April 2008

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 331), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Deckung des Finanzbedarfes der kirchlichen Körperschaften werden Kirchensteuern als Landeskirchensteuer erhoben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Die Landeskirchensteuer wird von der Gesamtkirche vereinnahmt. Das Aufkommen der Landeskirchensteuer steht den Kirchengemeinden, den Dekanaten und der Gesamtkirche gemeinsam zu.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die Zuweisung des anteiligen Kirchensteueraufkommens an die Kirchengemeinden, die Dekanate sowie an die Gesamtkirche wird durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Grundlagen der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Kirchensynodalvorstand hat vor seiner Beschlussfassung den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss der Kirchensynode zu hören.“

5. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Hessen

Die Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193),

zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 331), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Deckung des Finanzbedarfes der kirchlichen Körperschaften werden Kirchensteuern als Landeskirchensteuer erhoben.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Die Landeskirchensteuer wird von der Gesamtkirche vereinnahmt. Das Aufkommen der Landeskirchensteuer steht den Kirchengemeinden, den Dekanaten und der Gesamtkirche gemeinsam zu.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die Zuweisung des anteiligen Kirchensteueraufkommens an die Kirchengemeinden, die Dekanate sowie an die Gesamtkirche wird durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Grundlagen der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Kirchensynodalvorstand hat vor seiner Beschlussfassung den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss der Kirchensynode zu hören.“

5. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

Artikel 3

Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate (Zuweisungsverordnung – ZVO)

Abschnitt 1. Grundsätze

§ 1. Grundsätze. (1) Um die Kirchengemeinden und Dekanate in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, erhalten sie Zuweisungen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

(2) Die Kirchengemeinden und Dekanate sollen zur ergänzenden Finanzierung ihrer Aufgaben Einnahmen aus Kollekten, Spenden, Fundraising und Sponsoring erzielen.

(3) Die Kirchengemeinden und Dekanate, insbesondere jeweils benachbarte Kirchengemeinden und Dekanate, sollen durch geeignete Kooperationen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Personal- und Sachmitteleinsatzes erhöhen.

(4) Soweit bisher Kirchengemeindeverbände Empfänger der Zuweisungen für die verbandsangehörigen Kirchengemeinden sind, können die Zuweisungen auch künftig an die Kirchengemeindeverbände gezahlt werden.

(5) Die einzelnen Bemessungssätze für die Zuweisungen gemäß § 2, § 3 Abs. 2 bis 4, § 6, § 7 Abs. 1 und § 9 werden jährlich im Haushaltsgesetz der EKHN bestimmt.

(6) Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Gemeindeglieder für die Zuweisung für das folgende Haushaltsjahr ist jeweils der 30. Juni eines Jahres (Stand im Meldewesen).

(7) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, werden die Zuweisungen für jeweils ein Haushaltsjahr bewilligt. Sie sind untereinander deckungsfähig und werden als Gesamtbudget bereitgestellt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

Abschnitt 2 Kirchengemeinden

§ 2. Grundzuweisung. Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben wird eine Grundzuweisung gewährt, die nach der Gemeindegliederzahl bemessen wird. Die Gemeindeglieder werden mit Gewichtungsfaktoren wie folgt berücksichtigt:

1. bis 250. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 2,000,

251. bis 500. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 1,250,

501. bis 750. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 1,125,

ab dem 751. Gemeindeglied: Gewichtungsfaktor 1,000.

Pro Kirchengemeinde wird ein Mindestbetrag von 12.000 Euro gezahlt.

§ 3. Gebäudezuweisung. (1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art, der Zahl und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

(2) Die Zuweisung für Kirchen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung werden im Rahmen der kirchenaufsichtlich genehmigten Kosten anteilig bezuschusst. Die Kirchenverwaltung kann je nach Finanzlage der Kirchengemeinde und baufachlicher Dringlichkeit von dem Bemessungssatz nach oben oder unten abweichen. Eine Verringerung des Bemessungssatzes ist insbesondere statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsvergabe oder Waldbewirtschaftung von Kirchenvermögen verfügt.

(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach dem Tagesneubauwert und der Gemeindegliederzahl. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Mitgenutzte Räume Dritter (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser) sind mit Ausnahme der Bauunterhaltung den Gemeindehäusern bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf gleichgestellt. Der kirchliche

Nutzungsanteil ist hierbei zu berücksichtigen. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser richtet sich nach der Gebäudezahl und dem Tagesneubauwert. Mit der Zuweisung sind die kleine und große Bauunterhaltung sowie etwaige Kosten der Bewirtschaftung abgegolten. Die Zuweisung ist zweckgebunden. Nicht verbrauchte Mittel sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an denkmalgeschützten Pfarrhäusern soll die Kirchenverwaltung ergänzende Zuweisungen zahlen.

(5) Sonstige Gebäude werden als zuweisungsfähig anerkannt, wenn sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und keine Gebäude im Sinne der Absätze 2 bis 4 oder Kindertagesstätten sowie Diakoniestationen sind. Die Zuweisung für sonstige Gebäude richtet sich für die kleine Bauunterhaltung sowie für die Bewirtschaftung nach dem Tagesneubauwert. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Der Tagesneubauwert errechnet sich aus dem Brandversicherungswert multipliziert mit dem Bauindex.

§ 4. Funktionszuweisung. (1) Für in Trägerschaft der Kirchengemeinden befindliche und gesamtkirchlich anerkannte Kindertagesstätten wird eine Zuweisung gewährt. Die Höhe richtet sich nach dem nachgewiesenen Bedarf, der auf der Grundlage der staatlichen Refinanzierung und den im Einzelfall zwischen kirchlichem Träger und den Gebietskörperschaften getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ermittelt wird. Näheres regelt die Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung der Kindertagesstätten.

(2) Für besondere Einrichtungen und Funktionen, die ganz oder teilweise Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnehmen, werden Zuweisungen zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten gewährt. Die Gewährung setzt eine zwischen Kirchengemeinde und Kirchenverwaltung vereinbarte Zielbeschreibung für die Einrichtung oder Funktion sowie ein mittelfristiges Finanzierungskonzept voraus. Die Zuweisung soll 90 Prozent des kirchlichen Anteils an den Personal- und Sachkosten nicht übersteigen. Die Zuweisung wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewährt. Vor einer Verlängerung sind die Zielerreichung und das Fortbestehen des gesamtkirchlichen Interesses zu überprüfen.

(3) Für die Verwaltung des Grundvermögens, das zum Pfarreivermögen gehört, wird eine Zuweisung in Höhe von 20 Prozent, höchstens jedoch 10.000 Euro, der laufenden Einnahmen aus Erbbauzinsen, Pachtzinsen, Waldbewirtschaftung und sonstigen Erträgen gewährt. Die Grundsätze über die Verwaltung und Zweckbestimmung des Pfarreivermögens bleiben im Übrigen unberührt.

§ 5. Bedarfszuweisung. (1) Bedarfszuweisungen werden für folgende Bereiche in Höhe des Saldos aus den entsprechenden Einnahmen und Ausgaben gewährt:

1. Steuern und Abgaben für den unbebauten Grundbesitz;
2. regelmäßige Leistungen an Dritte, soweit sie auf gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten beruhen;
3. Schuldendienst, mit Ausnahme der Kredite, zu deren Rückzahlung die Kirchengemeinde aus eigenen Mitteln oder Dritte verpflichtet sind;
4. Leistungen Dritter für Zwecke, die bei der Bemessung der Zuweisungen bereits berücksichtigt sind;
5. Einnahmen und Ausgaben besonderer Art, die aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen zu leisten sind.

(2) Bei genehmigten Anmietungen werden Zuweisungen wie folgt gewährt:

1. Erstattung der Nettomietausgaben bis einschließlich 2013 in Höhe von 100 Prozent, ab 2014 in Höhe von 75 Prozent. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
2. Erstattung von Kosten für Umbau- und Renovierungsmaßnahmen mit 65 Prozent, jedoch nicht höher als 6.500 Euro innerhalb von zehn Jahren. Die Vorschriften zur Übernahme von Schönheitsreparaturen durch die jeweilige Wohnungsnehmerin oder den Wohnungsnehmer bleiben unberührt.

Abschnitt 3. Dekanate

§ 6. Grundzuweisung. Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten wird den Dekanaten eine Grundzuweisung gewährt, die nach folgenden Kriterien errechnet wird:

1. Zahl der Gemeindeglieder und Fläche des Dekanats im Verhältnis 7 : 3 bezogen auf die nach diesen Kriterien insgesamt zu leistenden Zahlungen,
2. Zahl der Personalstellen des Dekanats einschließlich Pfarrdienst.

Die Grundzuweisung deckt auch die Kosten für den Prädikantendienst sowie für die Supervision und Fortbildung der Pfarrfrauen und Pfarrer und der sonstigen Beschäftigten des Dekanats ab.

§ 7. Gebäudezuweisung. (1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Bauunterhaltung der Gebäude mit anerkannten kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen gezahlt, die sich nach dem Tagesneubauwert der Gebäude sowie nach der genehmigten Fläche richten. Bei angemieteten Flächen wird für die Bewirtschaftung eine pauschale Zuweisung gewährt. Die Nettomietkosten werden in voller Höhe erstattet, soweit die Anmietung genehmigt ist. In Ausnahmefällen wird eine Zuweisung für erforderliche und genehmigte Umbau- und Renovierungsmaßnahmen in angemieteten Räumen gewährt.

(2) Zuweisungen für die große Bauunterhaltung sind zweckgebunden. Nicht verbrauchte Mittel sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

§ 8. Zuweisungen für besondere Personal- und Sachkosten. (1) Für die Personalkosten der nach den gesamtkirchlichen Sollstellenplänen vorgegebenen Beschäftigungsverhältnisse werden Personalkostenzuweisungen in Höhe der tatsächlichen Personalkosten gewährt. Bei den Personalkosten für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst wird pro besetzter Vollzeitstelle ein Abzug in Höhe von pauschal 3.000 Euro vorgenommen, ausgenommen die Stellen der Dekanatskirchenmusikerinnen und -musiker sowie der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten.

(2) Für Kosten der Mitarbeitervertretungen und der oder des Gleichstellungsbeauftragten werden Zuweisungen nach den Bestimmungen der maßgeblichen Gesetze gewährt.

(3) Für besondere Einrichtungen und Funktionen, die ganz oder teilweise Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse wahrnehmen, werden Zuweisungen zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten gewährt. Die Gewährung setzt eine zwischen Dekanat und Kirchenverwaltung vereinbarte Zielbeschreibung für die Einrichtung oder Funktion sowie ein mittelfristiges Finanzierungskonzept voraus. Die Zuweisung soll 90 Prozent des kirchlichen Anteils an den Personal- und Sachkosten nicht übersteigen. Die Zuweisung wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewährt. Vor einer Verlängerung sind die Zielerreichung und das Fortbestehen des gesamtkirchlichen Interesses zu überprüfen.

§ 9. Finanzausgleich. Für besonderen Bedarf der Kirchengemeinden und besondere kirchliche Aufgaben der Region wird eine Finanzausgleichszuweisung gewährt. Die Zuweisung errechnet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder des Dekanats. Die Dekanatsynode entscheidet über die Vergabe der Mittel.

§ 10. Verrechnungen. Für die Verrechnung der Personalkosten des Pfarrdienstes in den Dekanats Haushalten erhalten die Dekanate auf dem Verrechnungswege Zuweisungen in entsprechender Höhe.

Abschnitt 4. Übergangsbestimmungen

§ 11. Übergangsregelung. (1) Zur Einführung der vorgenannten Abschnitte wird ein Übergangszeitraum von fünf Jahren festgelegt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Unterschiedsbetrag der Zuweisung nach dieser Rechtsverordnung für das Haushaltsjahr 2009 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2008 zum Stichtag 1. Juli 2008 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben. Unterschiedsbeträge bei bedarfsbezogenen Zuweisungen (insbesondere für Kindertagesstätten, Pfarrhäuser, besondere Einrichtungen und Funktionen, Bedarfszuweisungen) bleiben hierbei unberücksichtigt.

(3) Für Gemeinden, die innerhalb der Übergangsfrist fusionieren, treten die neuen Bemessungszahlen nach § 2 erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in Kraft.

(4) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise umgesetzt:

- 2009: 20 Prozent des Unterschiedsbetrags,
 2010: 40 Prozent des Unterschiedsbetrags,
 2011: 60 Prozent des Unterschiedsbetrags,
 2012: 80 Prozent des Unterschiedsbetrags,
 2013: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.

In Höhe des jeweils noch nicht umgesetzten Anteils des Unterschiedsbetrags wird eine Übergangszuweisung gewährt beziehungsweise eine Übergangsverrechnung vorgenommen.

(5) Für die Finanzierung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, die bis 2018 anfallen, haben die Kirchengemeinden bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf zinslose Darlehen der Gesamtkirche. Bei Maßnahmen mit Kosten von mehr als 100.000 Euro wird zusätzlich eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent des die Summe von 100.000 Euro übersteigenden Betrags gewährt.

(6) Für besondere Verwaltungskosten der Kirchengemeindeverbände können längstens bis zum 31. Dezember 2012 Zuweisungen gewährt werden. Für Dekanate, die Rechtsnachfolger ehemaliger Kirchengemeinde- oder Dekanatsverbände sind, gilt Entsprechendes.

Artikel 4

Rückkehr zum Verordnungsrang

Artikel 3 kann aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und § 6 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Änderung des Kirchenbaugesetzes

§ 2 Abs. 1 Buchstabe b des Kirchenbaugesetzes vom 27. November 1980 (ABl. 1980 S. 230) wird wie folgt gefasst:

„b) Mitwirkung bei Entscheidungen über die Vergabe von Zuweisungen, um den außerordentlichen Baubedarf der kirchlichen Körperschaften zu befriedigen;“

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgungsstiftung

§ 5 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4) wird wie folgt gefasst:

„(5) Solange das Stiftungsvermögen den nach Absatz 1 erforderlichen Stand nicht erreicht, sollen Haushaltsüberschüsse, soweit sie nicht aus den Zuweisungsbudgets für die Kirchengemeinden und Dekanate stammen, zugeführt werden.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeindezuweisungsverordnung vom 10. November 1980, in der Fassung vom 12. November 1996 (ABl. 1997 S. 50), zuletzt geändert am 29. November 2007 (ABl. 2008 S. 152), die Dekanatszuweisungsverordnung vom 30. September 2004 (ABl. 2005 S. 35), zuletzt geändert am 29. November 2007 (ABl. 2008 S. 152), die Richtlinien über die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen vom 1. November 1988 (ABl. 1989 S. 31), geändert am 29. November 2007 (ABl. 2008 S. 152), sowie die Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Maßnahmen der Kleinen Bauunterhaltung an kirchlichen Gebäuden vom 21. März 1983 (ABl. 1983 S. 96) außer Kraft.

Darmstadt, den 29. April 2008

Für den Kirchensynodalvorstand
 Dr. Schäfer

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss

Vom 25. April 2008

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter

Der Pfarrerausschuss ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung

- einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten,
- einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten der Kirchenverwaltung,
- einer theologischen Leiterin oder eines theologischen Leiters eines Arbeitszentrums,
- einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes

anzuhören.

Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 29. April 2008
Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Vom 25. April 2008

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 2), zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden am Ende von Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Kirchenpräsidentin oder zum Kirchenpräsidenten gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten gewählt werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in das Amt einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten berufen werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschieds zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in ein anderes gesamtkirchliches Amt gewählt oder berufen werden, können vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr

Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes, auf der Basis einer Stellenbewertung eine widerrufliche Stellenzulage erhalten. Die Höhe der Stellenzulage bemisst sich nach dem jeweiligen Unterschied zwischen dem bezogenen Grundgehalt nach § 4 Abs. 2 und der entsprechenden Dienstaltersstufe des Grundgehalts der als Richtsatzgruppe bestimmten Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Richtsatzgruppen, aus denen sich die Höhe der Stellenzulage ergibt, ergibt sich aus dem Stellenplan.

(5) Wird eines der in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Ämter vor der Wahl oder der Berufung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers von einer Pfarrerrin oder einem Pfarrer als ständige Stellvertreterin oder ständigem Stellvertreter auf Grund eines besonderen Dienstauftrages hauptamtlich verwaltet, so kann die Kirchenleitung dieser oder diesem die dafür vorgesehenen Stellenzulagen für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes, längstens bis zu dessen Übernahme durch die gewählte oder berufene Amtsträgerin oder den gewählten oder berufenen Amtsträger widerruflich bewilligen. Bezieht die Pfarrerrin oder der Pfarrer bereits eine der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Stellenzulagen, so darf ihr oder ihm für die Zeit der Stellvertretung oder der Wahrnehmung des Dienstauftrages jeweils nur eine der Stellenzulagen, und zwar die höhere gewährt werden.“

3. § 17a wird aufgehoben.
4. In § 18 wird die Angabe „§§ 15, 17 und 17a“ durch die Angabe „§§ 15 und 17“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „den §§ 15 und 17a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „den §§ 17 und 17a“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
7. Die Anlage zu § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Darmstadt, den 29. April 2008
Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Aussetzung des Dienstrechts-
neuordnungsgesetzes des Bundes**

Vom 25. April 2008

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2003 S. 2), zuletzt geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 228), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung. Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.“

2. In § 12 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes und“ gestrichen.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „findet das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) und“ durch das Wort „finden“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Beamtenversorgungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. November 2003 (ABl. 2004 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „jeweiligen“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2007 geltenden“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes (gültig seit 1. August 2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 280,58 Euro erhöht.

(3) Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen.“

2. In § 4a Abs. 1 und § 12a wird jeweils die Angabe „§ 19a Kirchenbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 13 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „jeweiligen“ wird durch die Wörter „am 31. Dezember 2007 geltenden“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird mit Wirkung vom 13. April 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass die Versorgung aus dem letzten Amt nach einer Zweijahresfrist erfolgt.“

4. In § 17 wird die Klammeranmerkung „(§ 52 des Kirchenbeamtengesetzes)“ gestrichen.

5. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch die Kirchenverwaltung, bei den in § 1 Abs. 2 Kirchenbeamtengesetz genannten Kirchenbeamten“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Absatz 3“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

In § 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 24. April 2005 (ABl. 2005 S. 164) wird das Wort „jeweils“ durch die Wörter „am 31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 4

Keine entsprechende Anwendung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung

Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung (Artikel 14 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes) findet keine entsprechende Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Artikel 5

Verweisungen auf Bundesrecht

Soweit in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen wird, finden diese in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft und am 31. März 2010 außer Kraft.

Darmstadt, den 29. April 2008

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz

zur Auflösung des Sondervermögens des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 25. April 2008

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1. Auflösung des Sondervermögens. Das Sondervermögen des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird aufgelöst.

§ 2. Vermögensauseinandersetzung. Das Sondervermögen des Hilfswerkes wird wie folgt verteilt:

1. Das Gesellschafterdarlehen an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH in Höhe von 920.325,39 Euro wird in eine Zuwendung an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH umgewandelt.
2. Das Barvermögen wird an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH übertragen.
3. Die Beteiligungen an
 - a) der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau in Höhe von 17.800.000,00 Euro sowie
 - b) der Pneumologischen Klinik Waldhof-Elgershausen GmbH in Höhe von 500.000,00 Euro
 verbleiben bei der Gesamtkirche.
4. Das dem Sondervermögen Hilfswerk zugehörige Grundvermögen verbleibt im Eigentum der Gesamtkirche. Bei Bedarf kann das Grundeigentum ganz oder teilweise an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH entgeltfrei durch die Kirchenverwaltung übertragen werden.

Artikel 2

Artikel 1 § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer vom 3. November 1976 (ABl. 1976 S. 198) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 29. April 2008

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung**

Vom 25. April 2008

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 der Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 100), wird der bisherige Buchstabe f durch folgende Buchstaben f bis i ersetzt:

- „f) zwischen 90 001 und 105 000 Gemeindeglieder, so sind fünf Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer zu wählen,
- g) zwischen 105 001 und 120 000 Gemeindeglieder, so sind sechs Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer zu wählen,
- h) zwischen 120 001 und 135 000 Gemeindeglieder, so sind sechs Gemeindeglieder und drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zu wählen,
- i) mehr als 135 000 Gemeindeglieder, so sind sieben Gemeindeglieder und drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zu wählen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Darmstadt, den 29. April 2008

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung**

Vom 20. September 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 26 Abs. 1 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 der Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 30. März 2006 (ABl. 2006 S. 253), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung auf Antrag für einzelne Diakoniestationen Ausnahmen zulassen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 29. April 2008

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung**

Vom 13. Dezember 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 31 Abs. 2 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 23 der Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 20. September 2007 (ABl. 2008 S. 230), wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Übergangsbestimmung

Zur Erprobung und Konsolidierung der Kostenrechnungsergebnisse stellen die Regionalverwaltungsverbände in den Jahren 2007 bis 2009 abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 alle Leistungen, die der Refinanzierung durch Dritte unterliegen, auf der Grundlage der Verwaltungsumlagesätze in Rechnung, die zum 31. Dezember 2006 Anwendung fanden.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 29. April 2008

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Rechtsverordnung
für Zahlstellen im Bereich der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau
(Zahlstellenverordnung – ZStVO)**

Vom 10. April 2008

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 94 der Kirchlichen Haushaltsordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1. Einrichtung. (1) Eine Zahlstelle kann eingerichtet werden, wenn die Kasse feststellt, dass eine organisatorische und wirtschaftliche Notwendigkeit besteht. Über die Einrichtung und die Aufgaben der Zahlstelle entscheidet die Kasse.

(2) Die Zahlstelle ist für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse verantwortlich. Sie hat hierbei die kirchlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Kirchliche Haushaltsordnung zu beachten.

(3) Für die Mitarbeitenden der Zahlstelle ist eine Dienstanweisung zu erstellen. Diese enthält

- Umfang und Aufgaben der Zahlstelle

- Mitarbeitende der Zahlstelle und deren Vertretung
- Konten der Zahlstelle mit den Verfügungsberechtigten

- Liste der Bank-/EC-Karteninhaber und der Online-Banking Berechtigten

- Geschäftszeiten der Zahlstelle

§ 2. Dienstaufsicht. (1) Die Dienstaufsicht wird von der Dienststellenleitung ausgeübt, in deren Bereich die Zahlstelle errichtet worden ist, soweit nicht die fachliche Zuständigkeit der Kassenleitung gemäß Absatz 2 besteht. Die Dienststellenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Zahlstellengeschäfte verantwortlich.

(2) Die Kassenleitung kann der Zahlstelle fachliche Weisungen bezüglich der Ausführung der Zahlstellengeschäfte erteilen.

§ 3. Kassenaufsicht. Die Kassenaufsicht gemäß § 85 der Kirchlichen Haushaltsordnung über die Zahlstelle obliegt der Dienststellenleitung.

§ 4. Mitarbeitende. (1) In der Zahlstelle dürfen nur Personen mit entsprechender Eignung und Zuverlässigkeit beschäftigt werden. Die Kasse ist verpflichtet, die fachliche Eignung der in der Zahlstelle beschäftigten Personen in Zusammenarbeit mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person sicherzustellen. Für notwendige Qualifizierungsmaßnahmen (Schulung, Fortbildung, dienstliche Unterweisung) sind die Mitarbeitenden entsprechend vom Dienst freizustellen.

(2) Die in der Zahlstelle beschäftigten Mitarbeitenden dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten oder mit den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kasse. Entsprechendes gilt zwischen Mitarbeitenden der Zahlstelle und der Kasse.

(3) Die mit Zahlstellentätigkeiten beauftragten Mitarbeitenden sind insbesondere verpflichtet,

1. in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,
2. die Erfassung der Buchungsvorgänge unverzüglich vorzunehmen,
3. den Bestand der Barkasse bei Abschluss einer Rechnungsperiode zu prüfen,
4. die Dienststellenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,
5. Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Zahlstelle der Dienststellenleitung anzuzeigen.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 setzt die Dienststellenleitung die Leitung der Kasse über die Gegebenheiten unverzüglich in Kenntnis, insbesondere wenn die Kassensicherheit gefährdet ist.

(4) Die mit Zahlstellenaufgaben betrauten Mitarbeitenden dürfen keine eigenen Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Zahlstellenbehältern aufbewahren und ohne Genehmigung der Leitung der Kasse keine Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Zahlstellenräume annehmen. Sie dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten und haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Zahlstelle zu enthalten.

(5) Für jede mit Zahlstellenaufgaben betraute Person ist eine weitere Person zu benennen, die bei Bedarf die Vertretung übernimmt. Für den Bereich der Gesamtkirche können Ausnahmen durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung festgelegt werden, insbesondere wenn in der Zahlstelle ausschließlich Einnahmen abgewickelt werden.

(6) Diese Rechtsverordnung ist den Dienstverträgen mit Mitarbeitenden der Zahlstelle als Anlage beizufügen.

§ 5. Kassenprüfung. (1) Die Dienststellenleitung nimmt mindestens zweimal jährlich, spätestens zum 30. April und 31. Oktober jeden Jahres eine örtliche Kassenprüfung vor. Die Niederschrift ist der Kasse vorzulegen.

(2) Bei Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung hat die Dienststellenleitung das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 85 Abs. 3 der Kirchlichen Haushaltsordnung und die Kassenleitung unverzüglich zu informieren.

§ 6. Kassenübergabe. (1) Bei einem dauerhaften Wechsel in der Kassenführung ist eine Kassenbestandsaufnahme und eine Kassenprüfung anhand der durch die Kasse bereitgestellten Vordrucke vorzunehmen.

(2) Bei der Kassenübergabe hat die Dienststellenleitung mitzuwirken. Der Kassenleitung ist die Übergabe vorab anzuzeigen. Ausgenommen hiervon ist der Wechsel wegen Krankheits- und Urlaubsvertretung.

(3) Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Zahlstellenabrechnung der Kasse vorzulegen ist.

§ 7. Konten. (1) Die Einrichtung von Konten erfolgt durch die und auf den Namen der Kasse. Die Konten tragen die Bezeichnung der Kasse sowie den Namen der Zahlstelle.

(2) Die Anzahl der Konten für die Zahlstelle ist bedarfsgerecht durch die Kasse festzulegen. Über den Kontenbestand und die Verfügungsberechtigten hat die Kasse ein aktuelles Verzeichnis zu führen.

(3) Die Konten sind als Guthabekonten ohne Bereitstellung von Kontokorrent- und Dispositionskrediten einzurichten. Das Ausstellen von Kreditkarten ist unzulässig. Überweisungen und Lastschrifteinzüge mittels Bank- bzw. EC-Karte oder Entsprechendem sind nicht zulässig. Kredit- und Geldkartenfunktionen dürfen nicht genutzt werden.

§ 8. Verfügungen. (1) Die Verfügungsberechtigungen über die Konten der Zahlstelle werden durch die Kasse festgelegt. Hierbei ist sicherzustellen, dass eine Verfügung durch die Kasse selbst möglich ist. Über die Verfügungsberechtigungen ist ein aktuelles Verzeichnis bei der Kasse zu führen. Änderungen sind der Dienststellenleitung schriftlich bekannt zu geben

(2) Überweisungsaufträge und Schecks sind grundsätzlich durch zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Bei Online-Transaktionen ist sicherzustellen, dass diese von zwei Personen mit elektronischer Unterschriftsberechtigung vorgenommen oder TAN und Pin getrennt von zwei Verfügungsberechtigten eingegeben werden. Das Datenträgeraustauschprotokoll (DTA-Protokoll) ist durch die Personen, die Verfügungen digital veranlasst haben, zu unterzeichnen.

§ 9. Barkasse innerhalb der Zahlstelle. Der Barbestand innerhalb der Zahlstelle wird durch die Kasse festgelegt. Die Rechtsverordnung über das Führen von Handvorschüssen und die dazugehörigen Richtlinien sind entsprechend anzuwenden.

§ 10. Abrechnung. Die Zahlstellen haben monatlich mit der Kasse abzurechnen. Der Kasse sind hierbei vorzulegen:

1. alle Originalbelege, die Einzahlungen (Annahmen) oder Auszahlungen bewirkt haben,
2. die angewiesenen Annahme- und Auszahlungsanordnungen,
3. Kontoauszüge in Kopie oder als Ausdruck aus dem Online-Banking,
4. Barkassenabrechnung,
5. Gesamtabrechnung der Zahlstelle (Formblatt der Kasse).

§ 11. Einbindung in das Finanzwesen. Nach Einführung eines EDV-Moduls „Zahlstellenabrechnung“ in das Finanzwesenprogramm der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist dieses verbindlich von allen Zahlstellen einzusetzen.

§ 12. Inkrafttreten. Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 28. April 2008

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation) in Groß-Umstadt und Otzberg

Vom 15. November 2007

Die Vertretung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation) in Groß-Umstadt und Otzberg hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation) in Groß-Umstadt und Otzberg vom 6. November 1978 (ABI. 1979 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verbandssatzung
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Diakoniestation Groß-Umstadt/Otzberg“

2. In § 1 werden die Wörter „einen Kirchlichen Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Evangelische Sozialstation)“ durch die Wörter „den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband Diakoniestation Groß-Umstadt/Otzberg“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 14. Februar 2008 von der Kirchenleitung genehmigt und am 23. April 2008 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 8. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Trebur

Die Evangelische Kirchengemeinde Trebur, Evangelisches Dekanat Groß-Gerau, führt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Trebur und Astheim.

Darmstadt, den 29. April 2008

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das zweite Halbjahr 2008

A. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13. März 2008 gemäß § 58a Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer in der Fassung vom 24. November 2007 (ABI. 2008 S. 15) in Verbindung mit § 2 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABI. 2005 S. 360) zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABI. 2008 S. 17) die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare für das zweite Halbjahr 2008 auf insgesamt 12 festgelegt.

Einstellungstermin ist der 1. Dezember 2008.

B. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über kein Gutachten aus der Potentialanalyse und kein Gutachten des Theologischen Seminars zur persönlichen Eignung verfügen, können sich gemäß der in § 63c Pfarrdienstgesetz in der Fassung vom 24. November 2007 niedergelegten Übergangsbestimmungen zu § 58a Pfarrdienstgesetz um die Einstellung in den Pfarrdienst bewerben.

Es ist zuvor gem. § 63c Abs. 1 bis 4 Pfarrdienstgesetz in der Fassung vom 24. November 2007 eine Potentialanalyse zu absolvieren. Hierzu wird auf die gesondert abgedruckte Ausschreibung im ABI. 2008 Nr. 6 verwiesen.

Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die die Zweite Theologische Prüfung bestanden, aber den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, können sich ebenfalls bewerben.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Juni 2008 und endet mit Ablauf des 30. Juni 2008 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. ein Bewerbungsschreiben, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise
5. Das Gutachten der Potentialanalyse kann nach erfolgreich absolvierter Potentialanalyse nachgereicht werden.

C. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die über ein Gutachten des Theologischen Seminars verfügen, in dem die persönliche Eignung festgestellt wurde, können sich gemäß § 63 Abs. 5 Pfarrdienstgesetz in der Fassung vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 17) Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in der Fassung vom 22. September 2005 bewerben.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. Ausführlicher Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Gutachten der Potentialanalyse,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen
4. Ausbildungsbericht mit Beschreibung des Ausbildungsweges beginnend mit dem Theologiestudium bis zur Zweiten Theologischen Prüfung, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Qualifikation sowie die thematischen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind (maximal drei DIN A 4 Seiten),
5. Gutachten des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten,
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Juni 2008 und endet mit Ablauf des 30. Juni 2008 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Die Kirchenleitung beruft gem. § 58a Abs. 3 Pfarrdienstgesetz in der Fassung vom 24. November 2007 eine Einstellungskommission, die gemäß § 3 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in der Fassung vom 24. November 2007 mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Gespräch führt. Der Termin dieses Gespräches wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Kirchenverwaltung rechtzeitig mitgeteilt. Die Kirchenleitung ernennt sodann auf Vorschlag der Einstellungskommission höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber wie Einstellungsplätze vorhanden sind.

D. § 58a des Pfarrdienstgesetzes in der Fassung vom 22. November 2007 findet erstmals Anwendung für die Vikariatskurse 2/2006 (Ende des Kurses: 30. Juni 2008) und 1/2007 (Ende des Kurses 30. November 2008). Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die unter diesen Personenkreis fallen, richten ihre Bewerbungen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt.

Beizufügen sind folgende Bewerbungsunterlagen:

1. ein Bewerbungsschreiben, aus der die Motivation zum Theologiestudium, der Entwicklungsprozess der beruflichen Schwerpunkte und Stationen bis zum Ende der Ausbildung erkennbar sind,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. das Gutachten der Potentialanalyse, kann nach erfolgreich absolvierter Potentialanalyse nachgereicht werden,
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Juni 2008 und endet mit Ablauf des 30. Juni 2008 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Die Kirchenleitung beruft gem. § 58a Abs. 3 Pfarrdienstgesetz in der Fassung vom 24. November 2007 eine Einstellungskommission, die gemäß § 3 der Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar in der Fassung vom 24. November 2007 mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Gespräch führt. Der Termin dieses Gespräches wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Kirchenverwaltung rechtzeitig mitgeteilt. Die Kirchenleitung ernennt sodann auf Vorschlag der Einstellungskommission höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber wie Einstellungsplätze vorhanden sind.

Darmstadt, den 2. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

Potentialanalyse

Bis zum 30. Juni 2008 können Kandidatinnen und Kandidaten, die sich vor dem 15. April 2003 zur Ersten Theologischen Prüfung angemeldet haben und nicht über eine gutachterliche Stellungnahme des Theologischen Seminars über die persönliche Eignung verfügen, diese durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse ersetzen (§ 63c Abs. 1 PfdG in der Fassung vom 24. November 2007).

Das Ergebnis der Potentialanalyse wird in einem Gutachten mit abschließendem Votum festgehalten. Das Gutachten wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgehändigt. Die Potentialanalyse kann bei nicht erfolgreicher Teilnahme einmalig wiederholt werden. Wer bereits einmal oder mehrmals an einem Auswahlverfahren gemäß § 58a des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 5. Dezember 1997 teilgenommen hat, kann nur einmal an der Potentialanalyse teilnehmen. Durch die erfolgreiche Teilnahme an der Potentialanalyse wird die Anstellungsfähigkeit für drei Jahre zugesprochen.

Vom 11. bis 15. August 2008 findet eine Potentialanalyse für den o. a. Personenkreis in Arnoldshain statt.

Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat

Personal-Service Kirchengemeinden und Dekanate, 64276 Darmstadt, zu richten. Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. Lebenslauf und Lichtbild,
3. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. Juni 2008 und endet mit Ablauf des 30. Juni 2008 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, den 2. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
Flemmig

Erhöhung der laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2008

Aufgrund des § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Zusatzversorgung von Angestellten und Arbeitern im kirchlichen Dienst der EKHN vom 4. Dezember 1958 (ABl. 1959 S. 4) werden die laufenden Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten ab 1. Juli 2008 um jeweils 1,0 Prozent erhöht. Dies gilt auch für die laufenden monatlichen Unterstützungen an ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir bitten, die erhöhten Beträge der Versorgungsrenten und Versorgungsgnadenrenten unter Angabe der Personalien des Empfängers und des entsprechenden Aktenzeichens der Kirchenverwaltung mitzuteilen.

Darmstadt, den 9. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

Umwandlung der vollen Pfarrstelle II der Evangelischen Emmausgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Nord, in eine 1/2 Pfarrstelle II

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main Nord und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Emmausgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die volle Pfarrstelle II der Evangelischen Emmausgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Nord, wird in eine 1/2 Pfarrstelle II umgewandelt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft.

Darmstadt, 21. April 2008

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Errichtung einer 1/2 Pfarrstelle in der Evangelischen Andreasgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Nord

Urkunde

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Frankfurt am Main Nord und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Andreasgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim wird folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Andreasgemeinde Frankfurt am Main-Eschersheim, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main Nord, wird eine 1/2 Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft.

Darmstadt, 21. April 2008

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Hausen

Dekanat: Gießen

Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
 HAUSEN (POHLHEIM)



Kirchengemeinde: Nieder-Moos

Dekanat: Vogelsberg

Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
 NIEDER-MOOS



Kirchengemeinde: Trebur und Astheim

Dekanat: Groß-Gerau

Umschrift des Dienstsiegels:
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
 TREBUR UND ASTHEIM



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 6. Mai 2008

Für die Kirchenverwaltung
 Hübner

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/ Propstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (06151 405229) bzw. E-Mail (gerhard.eller@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Auringen, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Wiesbaden, Modus A, zum zweiten Mal

Abseits von Lärm und großen Events ist Wiesbaden-Auringen ein bevorzugter Wohnort am Rande der Landeshauptstadt (ca. 12 km vom Zentrum entfernt). Er bietet in idealer Weise alle Vorteile von Stadt und Land: die Eingebundenheit ins dörfliche Leben verbindet er mit der Aufgeschlossenheit gegenüber den Problemen und Anforderungen der heutigen Gesellschaft, die schöne Umgebung (Taunusrand mit viel Wald und gesunder Luft) mit kulturellen und sonstigen Angeboten der Städte WI, MZ und des gesamten Rhein-Main-Gebietes. Von der Gesamteinwohnerzahl Auringens von ca. 3.300 gehören ca. 1.350 der evangelischen Kirchengemeinde an.

Die kleine barocke Kirche mit ca. 120 Sitzplätzen ist 1716 erbaut und hat eine sehr gute Akustik. Im geräumigen Pfarrhaus, Baujahr 1982, Grundstücksgröße ca. 700 m², befinden sich eine großzügige, familienfreundliche Wohnung (132 m²) mit abgeschlossener Einliegerwohnung (32 m²). Dazu gehören eine Südwestterrasse, ein großer Balkon und ein schöner Garten. Amtstrakt und Gemeindebüro befinden sich im Souterrain des Hauses mit eigenem Zugang.

Für die Gemeindegemeinschaft steht ein kleines Gemeindehaus zur Verfügung. Es enthält mehrere Räume für die Jugendarbeit inklusive eines Internetcafés mit 5 PC-Arbeitsplätzen, einen Gruppenraum mit Küche. Im Souterrain befindet sich ein Raum für Begegnung und den Filmclub. Für große Veranstaltungen können kommunale Räume genutzt werden.

Die Gemeinde beschäftigt eine hauptamtliche Gemeindegemeinschaftssekretärin mit 6 Wochenstunden, einen Mitarbeiter für die offene Jugendarbeit mit 5 Wochenstunden sowie nebenamtlich einen Organisten und einen Küster.

Wir haben

- ein aktives Vereinsleben
- fast alle Einkaufsmöglichkeiten im Ort
- zwei Kindergärten in öffentlicher und privater Trägerschaft
- eine gesicherte Gesundheitsversorgung durch Arzt- und Zahnarztpraxen, diverse Therapeuten und eine Apotheke vor Ort
- im Nachbarort Naurod (2 km) eine Grundschule, eine Haupt- und Realschule sowie eine Internationale Schule
- alle weiterführenden Schulen in der Innenstadt von Wiesbaden
- eine sehr gute Verkehrsanbindung durch Bus und Bahn und den Autobahnanschluss an die A3.

Die Kirchengemeinde

- feiert ihre Gottesdienste sonntags um 10.30 Uhr
- veröffentlicht 4x im Jahr einen Gemeindebrief, der allen Haushalten zugestellt wird
- engagiert sich mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Gruppe der ev. Frauen, den Besuchsdienst, den Jugendtreff, das Internetcafé und die Angebote im Treffpunkt sowie im Clubkino
- legt einen Schwerpunkt auf musikalische Veranstaltungen wie das Pfingstkonzert, die musikalische umrahmte Reformationsfeier und den musikalischen Adventsgottesdienst
- wird in der Jugendarbeit und der Arbeit des Internetcafés durch einen Förderverein unterstützt.

Zusammen mit den Nachbargemeinden Naurod und Medenbach und der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth werden jährlich ein ökumenischer Gottesdienst am Weiher und der Weltgebetstag der Frauen durchgeführt.

Unsere Kirchengemeinde pflegt seit fast 60 Jahren eine Partnerschaft mit der thüringischen Gemeinde Thamsbrück und seit 10 Jahren mit der anglikanischen Gemeinde Aysgarth/Redmire (North Yorkshire, England).

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich mit kreativen Lösungen für die Neugestaltung des Gemeindelebens einsetzt. Die Stelle ist seit Dezember 2006 aufgrund der neuen Pfarrstellenbemessung reduziert auf halbe Stelle. Ein Schwerpunkt sollte die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sein. Interessant erscheint das Stellenangebot gerade auch für Familien, bei denen der Ehepartner im Rhein-Main-Gebiet berufstätig ist.

Die Gemeinde wünscht sich, dass die Pfarrerin/der Pfarrer in Auringen heimisch wird und für eine lange Zeit bleibt.

Die Pfarrstelle ist ab sofort neu zu besetzen.

Weitere Informationen über die KV-Vorsitzende Frau Gabriele Schmidt, Tel.: 06127 62134; Dekan Hans-Martin Heinemann, Tel.: 0611 1409290 und Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475.

Bad Schwalbach, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Bad Schwalbach, Modus B

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Schwalbach sucht ab dem 01.01.2009 zur Wiederbesetzung der durch Ruhestandsversetzung freigewordenen Stelle

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

Unsere Stadt

Bad Schwalbach ist eine überschaubare und lebenswerte Kreisstadt im Untertaunus. Die Sozialstruktur der Kernstadt und ihrer Ortsteile ist vielfältig und ausgewogen. Infrastrukturell bietet die Stadt alle erforderlichen Einrichtungen (zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, alle Ärzte, Kindergärten, sämtliche Schulformen am Ort bzw. im benachbarten Taunusstein, Schwimm- und Sportstätten) und hat somit Mittelpunktfunktion für die umliegenden Ortschaften.

Obwohl Bad Schwalbach als Kurort im Grünen von attraktiven Ausflugs- und Wandergebieten umgeben ist, liegt es doch nur wenige Autominuten von den großstädtischen Möglichkeiten von Wiesbaden (17 km), Mainz (25 km) und dem gesamten Rhein-Main-Gebiet entfernt. Auch das Naherholungsgebiet Rheingau, das ebenfalls in den Grenzen des Dekanats Bad Schwalbach liegt, ist in wenigen Minuten zu erreichen.

Unsere Gemeinde

Die Gemeinde verfügt über die spätgotische Martin-Luther-Kirche, die heute in erster Linie für Trauungen und kulturelle Angebote (Lesungen, Kabarett, musikalische Veranstaltungen) genutzt wird und bei der es sich um das älteste Gebäude der Stadt handelt, sowie die in der 2. Hälfte des 18. Jh erbaute Reformationskirche mit dem angeschlossenen Gemeindezentrum, das vor drei Jahren eingeweiht wurde.

Im Untergeschoss ist der großzügig gestaltete Meditationsraum. Im Erdgeschoss befinden sich 2 variable Gemeinderäume, in denen u.a. Kindergruppen betreut werden und alle anderen Gemeindeveranstaltungen stattfinden, der Zugang zur Kirche und ein einladendes Foyer, in denen Menschen sich begegnen.

Im ersten Stock befinden sich u.a. das Gemeindebüro, ein Besprechungszimmer und ein Arbeitsraum für Ehrenamtliche. Das oberste Stockwerk besteht aus zwei Jugendräumen und der großzügigen Terrasse.

Die Reformationskirche, die vor drei Jahren saniert, renoviert und neu gestaltet wurde, bietet 300 Menschen Platz. Der von Madeleine Dietz neu gestaltete Altarraum wurde an Ostern 2008 eingeweiht.

Das Einzugsgebiet der Kirchengemeinde besteht aus der Kernstadt Bad Schwalbach und fünf Stadtteilen, von denen Lindschied und Adolfseck zu Ihrem Pfarramt gehören. In Lindschied wird an den hohen Festen Gottesdienst gefeiert. Mit der selbstständigen Kirchengemeinde Adolfseck besteht eine pfarramtliche Verbindung. Diese kleinste Kirchengemeinde der EKHN hat 130 Gemeindeglieder und eine eigene Kirche, in der 14-tägig Gottesdienst gefeiert wird. Insgesamt gehören den Gemeinden Bad Schwalbach und Adolfseck etwa 3.500 Gemeindeglieder an.

Wir zeichnen uns aus durch ein offenes Arbeitsklima und viele spannende Betätigungsfelder. Wir öffnen uns neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegenüber und heißen Sie herzlich willkommen. Der Kirchenvorstand unterstützt Sie gern bei Ihrer Suche nach einer frei zu wählenden Dienstwohnung in der Kernstadt, die der eigenen Lebenssituation entspricht.

Schwerpunkte und Ziele unserer Gemeindegemeinschaft

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Schwalbach hat im Zuge einer Umstrukturierung der Kirchengebäude ein neues Gemeindezentrum gebaut, das als Modellprojekt der Landeskirche gefördert wurde. Im Zuge des Neubaus haben wir uns unter kompetenter Beratung ein Leitbild erarbeitet, das sich auf Gottesdienst und Spiritualität, Kirchenmusik, Seelsorge sowie die Arbeit mit Kindern konzentriert. Wir haben unser Leitbild schon in neuen Gruppen umgesetzt, z.B. in der Arbeit mit Kindern im KU3-Projekt, in spirituellen Angeboten wie dem offenen Meditationskreis, in der Kirchenmusik mit der Einführung neuer Chöre und in der Seelsorge durch Besuchsdienste im Altenheim. Die Kirchengemeinden Bad Schwalbach und Adolfseck sind mit zwei Nachbar-Kirchengemeinden Träger der „Diakoniestation Bad Schwalbach/Schlungenbad“. Mit dem Regionalen Diakonischen Werk mit Sitz in Bad Schwalbach gibt es verschiedene Kooperationsfelder.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der

- gerne und verständlich predigt
- einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern sieht
- die gesellschaftliche und diakonische Dimension des Evangeliums vertritt und umsetzt
- offen ist für zeitgemäße Formen von Gottesdienst und Spiritualität
- sowohl selbstständig arbeitet als auch gern im Team von Haupt- und Ehrenamtlichen eigene Ideen einbringt
- aufgeschlossen auf Menschen zugeht
- die gute ökumenische Zusammenarbeit am Ort fortsetzt.

Sie werden unterstützt von

- einem jungen, selbstständig arbeitenden hauptamtlichen Team:

- Ein Kollege (100%-Stelle)
- Eine Kantorin (75%-Stelle)
- Eine Sekretärin (62,5%-Stelle)
- Einen Küster und Haumeister (75%-Stelle)
- Einen Kurseelsorger (100%-Stelle) mit monatlichem Predigtantrag in der Gemeinde

Sie finden bei uns zwei engagierte und kooperative Kirchenvorstände. Des Weiteren bereichern unser Gemeindeleben gut 100 motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für Neues offen sind.

Auskunft erteilen gern: Der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pfarrer Hanns-Ulrich Becker, Tel.: 06124 519746; Dekan Klaus Schmid, Tel.: 06128 48880; Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475.

Biedenkopf, Pfarrstelle II (West), Dekanat Biedenkopf, Modus C, zum zweiten Mal

Biedenkopf (6.100 Einwohner in der Kernstadt), ehemalige Kreisstadt, jetzt Landkreis Marburg-Biedenkopf, ist an der oberen Lahn gelegen in einer landschaftlich reizvollen, waldreichen Gegend, unweit der Universitätsstadt Marburg. Alle Schularten sind vorhanden, Grund-, Haupt- und Realschule sowie Gymnasium und berufliche Schule mit Fachoberschule. Zum Ort gehören ferner drei Kindertagesstätten, davon eine unter Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde. Ärzte vieler Fachrichtungen, ein Krankenhaus sowie eine gute kommunale Infra- und Einkaufsstruktur zeichnen den Ort aus.

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Biedenkopf mit ca. 3.600 Gemeindegliedern hat zwei Pfarrstellen (Ost und West) mit getrennten Seelsorgebezirken. Darüber hinaus werden zwei Altenpflegeheime seelsorgerlich betreut. Zusätzlich ist eine halbe Pfarrstelle des ortsansässigen Dekans an die Gemeinde angebunden. Die Pfarrstelle West ist neu zu besetzen, da der jetzige langjährige Stelleninhaber ab 1. Mai 2008 auf die Dekane-Stelle wechselt.

Zwei Kirchen stehen für die Gottesdienste am Samstag (18.00 Uhr) und am Sonntag (10.00 Uhr) zur Verfügung. Für die zahlreichen Gruppen, Kreise und Veranstaltungen ist ein geräumiges und vielseitig nutzbares Gemeindehaus vorhanden. Die in der Trägerschaft der Kirchengemeinde befindliche Kindertagesstätte „Löwenzahn“ betreut vier altersgemischte Gruppen incl. Hortbetreuung für Kinder unter 3 Jahren sowie für Grundschulkindern. Das für die Pfarrstelle West vorgesehene Pfarrhaus wurde 1954 erbaut. In zentraler Lage zur Innenstadt gelegen hat es unmittelbare Nähe zu Gemeindehaus und Stadtkirche. Es besteht aus einem separaten Amtszimmer, sechs Wohn- und Schlafräumen sowie Küche, Bad, Toilette und Kellerräumen. Garage, ein Garten und Terrasse sind vorhanden. Das mit einer Zentralheizung versehene Pfarrhaus, das sich in einem guten baulichen Zustand befindetet, wird im Zuge des Stellenwechsels vakanzrenoviert.

Für die kirchenmusikalische Arbeit steht ein hauptamtlicher B-Musiker mit einem 2/3-Dienstauftrag der Gemeinde (mit 1/3 Dienstauftrag dem Dekanat) zur Verfügung. Das im Gemeindehaus befindliche Gemeindebüro wird von einem engagierten Sekretär geleitet. Ein Hauptamtlicher versieht den Küster- und Hausmeisterdienst mit Herz und Seele.

Die pfarramtlichen Tätigkeiten (Kasualien, Seelsorge, Konfirmanden-Unterricht) sind nach den beiden Seelsorgebezirken aufgeteilt. Der Religionsunterricht ist an einer der örtlichen Schulen zu erteilen. Zwei Predigtstellen sind von den diensttuenden Pfarrern nach Absprache im Wechsel zu versehen. Alles Weitere regelt eine neu zu entwickelnde Pfarrdienstordnung.

Das Gemeindeleben ist geprägt von folgenden Kreisen und Gruppen: Krabbel-Gruppe, Kindergottesdienst, Mädchen- und Jungenjungschar, Jugendband Crossnotes (www.crossnotes.de), Jugendprojektteam, Bläsergruppen (im Aufbau), Kirchenchor, Frauenfrühstück, zwei Frauenkreisen und vier Hauskreisen. Alle näheren Informationen können auch unter www.ev-kirche-biedenkopf.de im kürzlich eingestellten Gemeindebericht eingesehen werden.

Was wir von unserem/unserer künftigen Pfarrer/in erwarten: Einen theologisch kompetenten wie kommunikationsfreudigen Menschen, der auf andere zugehen und sie werben kann. Wir blicken in unserer Gemeinde auf eine gewachsene, langjährige ökumenische Zusammenarbeit zurück und erwarten von unseren Pfarrern entsprechendes Engagement. Darüber hinaus sollen bestehende Impulse in der Kinder- und Jugendarbeit gefördert und ausgebaut werden. Teamfähigkeit und Offenheit gehören nach unserem Selbstverständnis für eine gute wie produktive Gemeindeentwicklung dazu. Mit Liebe und Sorgfalt vorbereitete Gottesdienste (verschiedene Formen) erleben wir als geistliche Mitte unseres Gemeindelebens. Darüber hinaus freuen wir uns auf die Impulse und Ideen, die Sie in unsere Gemeinde mitbringen werden, wobei Sie engagierte Mitarbeiter/innen gern unterstützen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrvikar Christian Ferber, Tel.: 06461 2580; die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Irmgard Damm, Tel.: 06461 4511; Dekan Gerhard Failing, Tel.: 06461 5345 sowie Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Diez, Ev. Kirchengemeinde St. Peter, Pfarrstelle II, Dekanat Diez, Modus A

Die Ev. Kirchengemeinde St. Peter zu Diez besteht aus den fünf selbstständigen Ortschaften Altendiez, Aull, Gückingen, Hambach und Heistenbach mit insgesamt 5.724 Einwohnern. Davon gehören ca. 3.150 der Evangelischen Kirchengemeinde an.

Die Kirchengemeinde hat zwei Pfarrstellen, von denen die Pfarrstelle II zum 1. Mai 2008 neu zu besetzen ist.

Unsere Gemeinde liegt im Lahntal, zwischen Westerwald und Taunus in unmittelbarer Nähe zu Diez

(1 Kilometer) und Limburg (4 Kilometer). Es bestehen direkte Verkehrsverbindungen über die A 3 und die ICE-Schnellbahn nach Köln und ins Rhein-Main-Gebiet nach Frankfurt.

Wir sind eine volksgemeinschaftlich geprägte Gemeinde, die die Herausforderungen der modernen Gesellschaft annimmt und sich mit ihnen kritisch auseinandersetzt. Als Gemeinschaft evangelischer Christen versuchen wir, eine Mischung aus Tradition und Offenheit zu leben, um unterschiedlichen religiösen Ausrichtungen und spirituellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Zentraler Bestandteil des Gemeindelebens sind die verschiedenen Gottesdienste in der St. Peter Kirche, in den Gemeindehäusern und unter freiem Himmel. Die Gottesdienste finden im 14-tägigen Wechsel mit dem Pfarrer der Pfarrstelle I statt.

Für die Entwicklung und Gestaltung der Gemeindegemeinschaft hat der Kirchenvorstand im Jahr 2003 ein Leitbild erarbeitet. Für dessen lebendige Umsetzung engagieren sich sowohl die ehrenamtlichen wie die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

Leitbild: St. Peter ist eine dynamische Gemeinschaft evangelischer Christen, die in der zentralen St. Peter-Kirche zu Diez Gottesdienste feiern. Wir bieten für alle Mitglieder und Interessierte ein attraktives, modernes und vielfältiges Angebot, bei welchem christliche Gedanken und die Kommunikation der Menschen im Mittelpunkt der gemeinsamen Aktivitäten stehen.

Kommt und sehet!

Folgende Gruppen sind in unserer Gemeinde zu finden:

- Kinder- und Krabbelgruppen
- Kindergottesdienste
- projektbezogene Jugendfreizeiten
- offene Jugendarbeit
- Frauenhilfen
- Frauenkreis
- Besuchsdienstkreise
- Seniorenkreise
- Posaunenchor

Die St. Peter Gemeinde beschäftigt eine Gemeindepädagogin mit halber Stelle, deren Schwerpunkte hauptsächlich in der Kinder- und Jugendarbeit liegen.

Darüber hinaus werden diese Gruppen auch durch ein breites ehrenamtliches Engagement getragen.

Neben diesen Gruppen haben wir weitere Schwerpunkte im bildungs- und diakonischen Handlungsfeld.

Diese sind die drei evangelischen Kindertagesstätten mit insgesamt 10 altersgemischten sowie einer integrativ geführten Gruppe.

Bislang wird die Verwaltungsarbeit in den drei Kindertagesstätten vom Inhaber der Pfarrstelle I übernommen. Die Aktion „Essen auf Rädern“ gehört ebenfalls zu unserem gemeindenahen Konzept.

Wir wünschen uns eine/n /Pfarrer/in, der/die

- mithilft, Ziele des Leitbildes weiter in die Tat umzusetzen
- mit volksgemeinschaftlicher Offenheit (auch bei theologisch unterschiedlichen Akzenten), mit authentischer Spiritualität und der Fähigkeit zur zeitgemäßen Verkündigung das Gemeindeleben bereichert
- in der Seelsorge eine besondere Aufgabe sieht und mit den Menschen unserer Gemeinde ins Gespräch kommt
- kompetent, motivierend und kooperativ den großen Mitarbeiterkreis zu unterstützen und zu leiten vermag
- Interesse am kulturellen Angebot der Gemeinde hat
- die Arbeit in unserer Gemeinde mit Kraft, Liebe und Besonnenheit antritt.

Der Kirchenvorstand ist gewohnt, selbstständig in Ausschüssen zu arbeiten. Das evangelische Gemeindebüro (mit 37 Wochenstunden besetzt) und der Anschluss an die Evangelische Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald in Nassau tragen wesentlich zur Entlastung von Verwaltungsarbeit bei. Alle Schularten sind im Raum Diez und Limburg vorhanden.

Bei der Suche nach einer entsprechenden Wohnung sind wir gerne behilflich.

Nähere Informationen und weitere Auskünfte erteilen: der Pfarrer der Pfarrstelle I der Kirchengemeinde St. Peter zu Diez, Herr Adolf Tremper, Tel.: 06432 83409; der Dekan des Dekanates Diez, Herr Hans-Otto Rether, Tel.: 06432 910350; der Propst für Süd-Nassau, Herr Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 522475; Mitglied des Kirchenvorstandes, Frau Hannelore Bodewing, Tel.: 06432 989830.

Gerne können Sie sich ein Bild über unsere Gemeinde auf unserer Homepage www.st-peter-diez.de machen.

Frankfurt am Main-Griesheim, Pfarrstelle II, Dekanat Frankfurt am Main-Höchst, Modus A

Wo liegt unsere Gemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Griesheim liegt im Westen Frankfurts und umfasst den gesamten Stadtteil (22.000 Einwohner), in welchem sich siedlungsgeschichtlich drei Teile verbinden. Das „alte“ Griesheim zwischen Mainufer und S-Bahnlinie, das „neue“ Griesheim nördlich der Mainzer Landstraße und der Bereich zwischen neu und alt.

Griesheim hat sich in Teilen seine unterschiedliche kulturelle Identität bewahrt. Dies drückt sich auch im Vereinsleben und Nachbarschaft aus.

Die Farbwerke Hoechst waren der größte Arbeitgeber vor Ort. Die Aufteilung des Unternehmens in kleinere umweltfreundliche Einheiten wird positiv aufgenommen. Die dramatische Reduzierung der Beschäftigungsverhältnisse hatte gravierende Auswirkungen auf den Stadtteil. Heute ist der Stadtteil in dieser Hinsicht zur Ruhe gekommen, kämpft aber immer noch mit seinem Image aus vergangener Zeit.

Als Wohnort begehrt ist Griesheim auf Grund seiner ruhigen Lage, seines schönen Mainufers und seiner Anbindung an die Innenstadt als auch nach Höchst (S-Bahn-Station, Straßenbahn, Buslinien).

In Griesheim gibt es mehrere Krabbelstuben, Kindertagesstätten, Grundschulen sowie eine Gesamtschule.

Die Pfarrwohnung ist ruhig in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums im Norden der Gemeinde gelegen und renoviert. Sie befindet sich in einem zweistöckigen Wohnhaus (108 qm, 5 Zimmer) mit separatem Amtszimmer; Garten und Garage sind vorhanden.

Wer wir sind

Die Evangelische Kirchengemeinde Griesheim (3.500 Gemeindeglieder) ist eine fusionierte Stadtteilgemeinde mit zwei Pfarrstellen. Die Pfarrstelle I wurde im Oktober 2006 neu besetzt.

Unsere Gemeinde hat ein Gemeindezentrum mit integrierter Kirche im Norden, eine Kirche und ein Gemeindehaus im Süden. Sie ist Trägerin einer dreigruppigen Kindertagesstätte, beherbergt ein offenes Kinder- und Jugendbüro (gemeinsam mit der Stadt Frankfurt) und pflegt enge Nachbarschaft zu einer Krabbelgruppe, deren Träger das Diakonische Werk ist.

In der Gemeinde sind mehrere Hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigt (Kirchenmusikerin, Bürokräft, Gemeindepädagoge, Hausmeister). Ehrenamtliche arbeiten in vielen Bereichen mit (u.a. Seniorenarbeit, Jugendarbeit, Gemeindebrief, Helferkreis, Prädikantendienst, Theatergruppe) und prägen das Gemeindebild. Der Kirchenvorstand spiegelt in guter Weise die Gemeinde wider. Er versteht sich als offen für Neues und unterstützt das Gemeindeleben in vielfältiger Weise.

In der im Süden gelegenen Kirche, der Segenskirche, befindet sich eine bedeutende Orgel. Musik und andere künstlerische Aktivitäten (z.B. Theater) haben eine große Bedeutung. Für uns ist der schön gestaltete, ansprechende Gottesdienst das Zentrum des Gemeindelebens.

Was wir uns wünschen

Wir wünschen uns eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die/der in Griesheim leben will. Sie/Er soll gut im Team und mit dem Kirchenvorstand arbeiten können. Besonders wichtig ist uns das Feiern von Gottesdiensten. Für zusätzliche Kompetenzen sind wir offen.

Die Kirche in Frankfurt ist in einem rasanten Veränderungsprozess. Die/Der neue Stelleninhaber/in sollte diesen Veränderungsprozess mitgestalten wollen und den Prozess des Zusammenwachsens der entstandenen Stadtteilgemeinde in guter Weise begleiten.

Wir brauchen jemanden, der mitdenkt, Visionen hat, mit uns unsere Aufbruchstimmung gestalten will.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Marlene Erle, Tel.: 069 384494; Pfarrer Manfred Werner, Tel.: 069 38985471; Dekan Jan Schäfer, Tel.: 069 99993578; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 287388.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main (ERV) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit vollem Stellenumfang eine/einen

Stadtjugendpfarrer/in Frankfurt am Main

Der Stadtjugendpfarrer/Die Stadtjugendpfarrerin leitet das Evangelische Stadtjugendpfarramt in Frankfurt am Main mit seinen Fachreferaten und Diensten, koordiniert die Zusammenarbeit der kirchlichen und selbstständigen Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendsozialarbeit in der Stadt und vertritt die Belange des Arbeitsbereichs in den Kirchengemeinden, den Dekanaten, dem Fachbereich I des Evangelischen Regionalverbandes, der Stadt Frankfurt am Main und der Öffentlichkeit.

Die generellen Aufgaben der Stadtjugendpfarrämter und des/der Stadtjugendpfarrers/in entnehmen Sie bitte der Kinder- und Jugendordnung – KJO der EKHN vom 15. Februar 2007, Rechtssammlung Nr. 250, §§ 22-24.

Über das Arbeitsfeld der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Frankfurt am Main, seine Träger, Einrichtungen und Angebote können Sie sich informieren über die Homepage der Evangelischen Jugend Frankfurt www.ejuf.de.

Der/Die Stadtjugendpfarrer/in soll die konzeptionelle und organisatorische Weiterentwicklung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einer multikulturellen und multireligiösen Stadtgesellschaft unterstützen, insbesondere die Zusammenarbeit im Rat der Evangelischen Jugend Frankfurt, die Neukonzeption des Gemeindepädagogischen Dienstes in den Frankfurter Kirchengemeinden, die Arbeit des Evangelischen Vereins für Jugendsozialarbeit e.V., der Projektaufbau der jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH sowie anderer Tochterunternehmungen des Evangelischen Regionalverbandes.

Von dem/der Stadtjugendpfarrer/in wird erwartet, dass er/sie

- gründliche theologische Arbeit leistet;
- über die kirchlichen und kommunalen Bildungs- und Jugendhilfekonzeppte orientiert ist sowie didaktische Kompetenzen in der Fort- und Weiterbildung mitbringt;
- Berufserfahrung in Gemeindegarbeit, Kinder- und Jugendarbeit und Personalführung mitbringt;
- ein hohes Maß an Leitungs- und Kommunikationskompetenz mitbringt;

- die Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen pflegt;
- gute Kenntnisse im Bereich Arbeitsorganisation, Verwaltung und Haushaltswesen hat;
- Freude an der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen hat.

Die Pfarrstelle wird für die Dauer von 6 Jahren auf Vorschlag des ERV durch die Kirchenleitung besetzt. Bei der Wohnungssuche ist der ERV gerne behilflich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Fachbereichs I im ERV, Herrn Jürgen Mattis, Tel.: 069 959149-14, j.mattis@ejuf.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 18.07.2008 auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Service Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Gorxheimertal, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Bergstraße, Modus C, zum zweiten Mal

Herzlich willkommen in Gorxheimertal!

Bis Ende des Jahres 2008/Anfang 2009 suchen wir eine/n neue/n Pfarrer/in, die/der gerne in unserer attraktiven Odenwald-Gemeinde leben und arbeiten möchte. Die Pfarrstelle ist nach dem Wechsel unseres seitherigen Pfarrers in den Ruhestand zukünftig als 0,5-Stelle neu zu besetzen.

Wo und wer sind wir?

Gorxheimertal ist eine Gemeinde, die sich aus den 3 Ortschaftsteilen Gorxheim, Unterflockenbach und Trösel zusammensetzt und als typisches Straßendorf sich über eine Länge von ca. 6 km entlang des relativ schmalen Tals hinzieht. Es liegt im südlichen Odenwald direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg und nur 4 km zur Bergstraße. Von seinen 4.200 Einwohnern zählen knapp 1.000 zu unseren Gemeindegliedern, die damit eine typische Diasporagemeinde bilden. Die meisten Evangelischen sind in den letzten 40 Jahren aus dem Raum Kurpfalz zugezogen und gehören zu einem wesentlichen Teil der mittleren bis oberen Mittelschicht an. Gorxheimertal ist ein reiner, familienfreundlicher Wohnort mit wenig eigenem Gewerbe, aber mit sehr hoher Wohnqualität. Im Übrigen ist es im Landkreis Bergstraße die Gemeinde mit der höchsten Kaufkraft. Mit seiner zauberhaften, typisch Odenwälder hügeligen Naturlandschaft gehört es bereits zum Naherholungsgebiet Geopark Odenwald.

Die meisten Berufstätigen sind Pendler in den Raum Weinheim/Mannheim/Ludwigshafen/Heidelberg mit nur noch wenig Landwirtschaft (3 Haupterwerbs- und 9 Nebenerwerbsbetriebe). Die Infrastruktur unserer Gemeinde bietet trotz der Nähe zum baden-württembergischen Weinheim noch etliche Geschäfte, davon eine Apotheke, einen Supermarkt, einen Edeka-Markt, einen Drogeriemarkt, zwei Bäcker, drei Metzger, Getränkehandel, eine

Buchhandlung, Hobbythek, Gärtner, zwei Fahrschulen, eine reichhaltige Gastronomie und etliche Handwerksbetriebe. Sparkasse und Volksbank sind jeweils mit eigenen Zweigstellen vertreten. Eine Grundschule mit Ganztagsbetreuung befindet sich im Ortsteil Trösel, Haupt- und Realschule, Sonderschule und Gymnasium in Wald-Michelbach (ca. 12 km) mit Bus-Verbindungen. Die meisten Schüler besuchen jedoch die weiterführenden Schulen im nur 4 km entfernt gelegenen Weinheim mit guter Busverbindung. Ein kommunaler Kindergarten mit Ganztagsbetreuung befindet sich im Ortsteil Trösel und der katholische Kindergarten im OT Unterflockenbach. Die ärztliche/zahnärztliche und med.-therapeutische Versorgung ist sowohl örtlich als auch im nahen Weinheim mit nahezu allen Facharztpraxen und Kreiskrankenhaus bestens gewährleistet.

Was haben wir anzubieten?

In unserer unierten Gemeinde erwartet Sie ein engagierter Kirchenvorstand, der die gemeindliche Arbeit aktiv mitträgt und unterstützt. Daneben gibt es einen Kirchenchor unter professioneller Leitung, ebenso einen Frauengesprächskreis, Treff der älteren Frauen, Besuchsdienst und einen Bastelkreis. Der lebendige Kindergottesdienst wird derzeit von zwei ehrenamtlichen Müttern geleitet. Ein sehr freundschaftliches Verhältnis pflegen wir zu unserer katholischen Schwestergemeinde mit einer langjährigen ökumenischen Tradition. Zu der Kommune und den zahlreichen örtlichen Vereinen unterhalten wir ein sehr gutes und kooperatives Verhältnis.

Welche Räume stehen zur Verfügung?

Im mittleren der 3 Ortsteile, in Unterflockenbach, liegt unser architektonisch sehr ansprechendes Gemeindezentrum „Petrus zum Hahnenschrei“, dessen 40-jähriges Bestehen unsere Gemeinde in diesem Jahr feiern wird. Im vorderen Teil des Gemeindezentrums befindet sich der Kirchenraum mit seiner 1990 erbauten wohlklingenden 14-registrigen Orgel. Dieser lässt sich vom Gemeindesaal mit einer Schiebewand abtrennen. Hinzu kommt ein Jugendraum, in dem bis im letzten Jahr das Jugendcafé (JuCa) angesiedelt war, ein Gemeinschaftsraum für die Treffs der Gruppen und Kreise, eine voll ausgestattete Küche mit Vorraum, im Untergeschoss Sakristei, Kopierraum, Keller, Toiletten. In direkter Nachbarschaft, über die Garage verbunden, befindet sich das 2-geschossige, 1978 errichtete Pfarrhaus, das in diesem Jahr noch gründlich renoviert werden soll. Letzteres umfasst im EG einen separaten Amtsteil (Büro und Amtszimmer und Besucher-WC) sowie im Obergeschoss den Wohnteil mit ca. 100 qm Wohnfläche (großzügiger Wohn-/Essraum, Küche, 4 Schlafzimmer Bad und WC) + Terrasse. Der mit Rasen und Sträuchern bewachsene Garten mit Gerätehaus liegt geschützt hinter dem Pfarrhaus.

Welches sind unsere Erwartungen?

Als aufgeschlossene untypische Landgemeinde mit Stadtnähe wünschen wir uns eine/n Pfarrer/in, der/die auf Menschen zugeht, gemeinsam mit dem KV und den ehrenamtlich Mitarbeitenden das bisher Erreichte fortsetzt, gleichermaßen neue Akzente im gemeindlichen

wie im gottesdienstlichen Leben (bes. für Familien, Kinder und Jugendliche) einbringt und die bisher sehr gut funktionierende Ökumene weiterpflegt. Weiteres sollte im gemeinsamen Gespräch mit den in der Gemeinde Verantwortlichen überlegt werden.

Was ist noch mitteilenswert?

Die Verwaltungsarbeit obliegt einer nebenamtlichen Pfarramtssekretärin (zzt. 5 Wochenstunden). Im Übrigen ist die Gemeinde der Regionalverwaltung Starkenburg West (Gernsheim) angeschlossen.

Im Zuge der Pfarrstellenbemessung wird unserer Gemeinde zukünftig nur noch eine 50%-Pfarrstelle zur Verfügung stehen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wenn ja, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen: Kirchenvorstandsvorsitzender Jürgen Hörner, Tel.: 06201 2909566; Dekanin Ulrike Scherf, Tel.: 06252 6733-10 sowie Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Groß-Eichen, 0,5-Pfarrstelle, Dekanat Grünberg, Modus B, pfarramtliche Verbindung mit der Kirchengemeinde Ilsdorf, zum zweiten Mal

Wer sind wir:

Groß-Eichen hat rund 950 Einwohner, davon sind ca. 700 evangelische Christen. In Ilsdorf wohnen rund 250 Einwohner, davon sind 190 evangelische Christen. Unsere Kirchengemeinden gehören zur Großgemeinde Mücke und sind lediglich 3 km voneinander entfernt.

Wo liegt unsere schöne Pfarrstelle:

Groß-Eichen und Ilsdorf liegen in einer landschaftlich reizvollen Gegend am Fuße des Vogelsberges. Es bestehen gute Verkehrsverbindungen nach Gießen, Alsfeld und Fulda. Der Bahnhof in Mücke ist nur 5 km bzw. 2 km entfernt. Die romantischen Kleinstädte Grünberg und Laubach befinden sich im Umkreis von 10 km.

Was zeichnet unsere Dörfer aus:

Die Menschen in unseren Dörfern sind freundlich, hilfsbereit und leben in guter Nachbarschaft zusammen.

In Groß-Eichen gibt es einige kleine Geschäfte: zwei Lebensmittelgeschäfte, Fleischer, Bäcker und Textilwaren. Außerdem haben wir zwei Gaststätten und einen Campingplatz mit kleinem Freibad.

Groß-Eichen hat zudem ein aktives Vereins- und Ortsleben, in das man sich rasch integrieren kann; z.B. Sportverein, Fußball, Tischtennis, Rhönradgruppe und Gymnastik, einen Gesangverein, der sich auch an der Gestaltung des Gottesdienstes beteiligt.

Groß-Eichen ist ein familienfreundliches Dorf mit Kindergarten und Kindertagesstätte. Alle Schulformen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Unsere beiden Kirchen:

Ilsdorf:

Unsere schöne Fachwerkkirche wurde 1982 von Bernsfeld nach Ilsdorf versetzt. Sie bietet ca. 150 Personen Platz und befindet sich in einem guten Zustand. Die 8-registrige Orgel steht unter Denkmalschutz.

Groß-Eichen:

Unsere Kirche ist ca. 260 Jahre alt. Bis zu 350 Personen finden darin Platz. Sie wurde in 2005 außen renoviert und befindet sich auch innen in einem guten Zustand.

Gemeindehaus in Groß-Eichen:

Wir verfügen über ein großes Gemeindehaus, welches ca. 1970 erbaut wurde. In mehreren unterschiedlich großen Räumen bietet es Platz für allerlei Aktivitäten. Es ist innen renoviert und baulich in einem guten Zustand.

Pfarrhaus in Groß-Eichen:

Wir haben ein schönes Pfarrhaus, das 1928/1929 erbaut wurde und unter Denkmalschutz steht. Es soll renoviert und der Pfarrerin/dem Pfarrer zur Verfügung gestellt werden. Die kirchlichen Gebäude bilden ein zusammenhängendes Ensemble.

Unsere Kirchengemeinde zeichnet sich aus durch

- unterschiedliche Gottesdienstformen
- Der durchschnittliche Gottesdienstbesuch in beiden Gemeinden beläuft sich auf durchschnittlich etwas über 10%.
- Der Kindergottesdienst wird von einem Team ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen geleitet und genießt regen Zuspruch.
- Jährlich in den Herbstferien findet eine Kinderfreizeit statt, die ebenfalls von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleitet wird.
- wöchentliche Treffen von Frauenkreis (Winterhalbjahr) und Bibelkreis (Sommerhalbjahr)
- monatlich stattfindender Seniorenkreis
- einen großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, der für neue Wege in der Gemeindegemeinschaft aufgeschlossen ist
- ein gut ausgestattetes Gemeindebüro, welches sich im Gemeindehaus befindet.

Sie werden unterstützt

- von zwei engagierten Kirchenvorständen mit ehrenamtlichem Vorsitz
- einer Gemeindegemeinschaft
- einer Prädikantin
- einer Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- je einem Küster/einer Küsterin.

Wir wünschen uns

eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder auch ein Pfarrer-Ehepaar.

Sie sollten

- mit den Menschen in unserer dörflichen Gemeinde leben, für sie ansprechbar sein, auf sie zugehen und seelsorgerlich begleiten
- anspruchsvolle, verständliche und einladende Gottesdienste halten und diese regelmäßig für beide Predigtstellen anbieten (wöchentlich in Groß-Eichen und 14tägig in Illdorf)
- das Kindergottesdienstteam begleiten und die Jugendarbeit mit aufbauen.

Einzelheiten unserer und Ihrer Vorstellungen möchten wir gerne persönlich mit Ihnen besprechen.

Auf Wunsch bemüht sich der Kirchenvorstand um Ergänzung einer weiteren 0,5-Stelle im Dekanat.

Bewerben Sie sich – besuchen Sie uns – sprechen Sie mit uns – wir freuen uns darauf!

Und so finden Sie Kontakt mit uns: Frau Ingrid Pumm, KV-Vorsitzende von Groß-Eichen, Tel.: 06400 9584776; Herrn Walter Schmidt, KV-Vorsitzender von Illdorf, Tel.: 06400 8245; Herrn Propst Klaus Eibach, Tel.: 0641 7946910; Büro Dekanat Grünberg, Tel.: 06405 4101.

Großen-Linden, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Gießen, Modus A

Sie bei uns – wär' das was?

Wir bieten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrstelle in unserer attraktiven Gemeinde, in der Sie gerne leben und arbeiten möchten.

Wir leben gerne hier!

Großen-Linden (6.500 Einwohner), Ortsteil von Linden, ist eine Stadtrandgemeinde der Universitätsstadt Gießen (Entfernung 7 km) mit einer guten Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Im Ort gibt es mehrere Kindergärten, eine Grundschule und eine additive Gesamtschule, die bis zur 10. Klasse geht. Weiterführende Schulen, Fachhochschule und Universität befinden sich in Gießen, wohin sehr gute Bahn- und Busverbindungen bestehen. Großen-Linden ist ein bevorzugtes Wohngebiet, da es ein offener und einladender Ort ist mit guten Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten (Freibad, Sport, nahes Waldgebiet) sowie einem regen Vereinsleben. Dennoch hat der Ort sich seinen ländlichen Charakter erhalten.

Unsere Kirchengemeinde

In unserer Kirchengemeinde (ca. 3.250 Gemeindeglieder) finden Sie ein ausgeprägtes Gemeindeleben für (fast) alle Altersgruppen mit einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Viele Gruppen und Kreise füllen das historische Gemeindehaus mit Leben. Es gibt

einen Kirchenchor und einen Gospelchor, ein Flötenquartett, Krabbel- und Spielkreise, verschiedene Kinder- und Jugendgruppen, Konfirmandenarbeit in Projektform, zwei Frauenkreise, einen Besuchsdienstkreis und eine rege Seniorenarbeit. In der am Anfang des 12. Jahrhunderts erbauten romanischen Petruskirche finden Gottesdienste in vielfältigen Formen statt. Das 1992 restaurierte historische Pfarrhaus komplettiert das parkähnliche Kirchengelände. Alle Gebäude sind in einem guten baulichen Zustand.

Die Kirchengemeinde ist Mitträgerin der Diakoniestation Linden. Sie pflegt Kontakte zur Stadtmission und zur katholischen Kirchengemeinde. Darüber hinaus besteht eine gute Zusammenarbeit mit Vereinen vor Ort, die auch an der Gestaltung der Gottesdienste mitwirken. Seit mehreren Jahren pflegt die Gemeinde Kontakte zu Weißrussland.

Im gut ausgestatteten Gemeindebüro arbeitet eine Gemeindegemeinschaft mit 19 Wochenstunden. Eine Mikrofilmlesestation im Gemeindehaus ermöglicht Ahnenforschern Einsicht in die alten Kirchenbücher der Region und wird von einer Kirchenvorsteherin ehrenamtlich betreut. Ein Redaktionsteam gibt den Gemeindebrief heraus, der an alle Haushalte verteilt wird.

Die Gemeinde zeichnet sich aus durch einen engagierten und dynamischen Kirchenvorstand, der offen für neue Gottesdienstformen und Arbeitsweisen ist. Die Ausschüsse haben ehrenamtliche Vorsitzende. Neben der Pfarrstelle hat die Gemeinde eine halbe Pfarrvikarstelle; die Aufteilung der pfarramtlichen Aufgaben wird durch die Pfarrdienstordnung geregelt.

Das wünschen wir uns

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist,

- im Team mit dem Kirchenvorstand, dem Pfarrer, der Gemeindegemeinschaft sowie allen anderen neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zusammen zu arbeiten,
- die Ehrenamtlichen zu begleiten und zu schulen,
- Glaubensinhalte und Glaubenswerte im Gottesdienst und im Alltag lebendig zu vermitteln,
- die bestehenden Kontakte zu der evangelischen und katholischen Nachbargemeinde und der örtlichen Ev. Stadtmission zu pflegen,
- Bestehendes fortzuführen und neue Impulse in der Gemeindegemeinschaft zu setzen, z. B. Angebote für Erwachsene mittleren Alters, offene Jugendarbeit, aufsuchende Seelsorge.

Wo werden Sie wohnen?

Sie werden das älteste Pfarrhaus Hessens beziehen, das 1492 erbaut wurde und ein Wahrzeichen von Großen-Linden ist. Die Pfarrwohnung umfasst 8 Zimmer und zwei Diensträume sowie Küche, Bäder und Toiletten. Zum Pfarrhaus gehören große Kellerräume, eine Garage und ein großer Garten. Das Pfarrhaus wird während der Vakanzzeit grundlegend renoviert.

Besuchen Sie uns, sprechen Sie mit uns, bewerben Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Johannes Blum-Seebach, Tel.: 0641 9482373; Reinhold Faber, Tel.: 06403 2440; Dekan Becher, Tel.: 0641 9260080 und der Propst für Oberhessen, Klaus Eibach, Tel.: 0641 7949610.

Maar, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Vogelsberg, Patronat der sämtl. Riedesel Freiherren zu Eisenbach, zum zweiten Mal

Zur Pfarrstelle Maar gehören die beiden selbstständigen Kirchengemeinden Maar (ca. 1.300 Gemeindeglieder) und der 3 km entfernte Ort Wernges (ca. 200 Gemeindeglieder). Die Stelle ist zum 01.09.2008 frei.

Wo wir liegen:

- in landschaftlich schöner Lage am Fuß des Vogelsberges
- in unmittelbarer Nähe der Kreisstadt Lauterbach.

In Lauterbach befinden sich alle weiterführenden Schulformen (kommunaler Kindergarten und Grundschule in Maar) und ein gutes kulturelles Angebot sowie vielfältige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Wer wir sind:

- eine lebendige, sich entwickelnde Gemeinde
- viele engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine facettenreiche Dorfgemeinde mit traditioneller dörflicher Prägung.

Frischen Wind bringen wachsende Wohngebiete und der Zuzug junger Familien.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Sie in Ihrer Arbeit:

- 2 Küster
- 1 Schreibkraft
- 3 Organistinnen
- 3 Chorleiter
- und eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.

Unsere Gebäude:

- Die Michaelskirche in Maar ist eine helle, einladende Kirche mitten im Dorf. Sie hat 500 Sitzplätze, ist vielseitig nutzbar und wird von einem großen Kirchplatz umgeben.
- Die Martin-Luther-Kirche in Wernges ist eine schöne, denkmalgeschützte Kirche mit familiärer Atmosphäre.
- Ein geräumiges Gemeindehaus, das gleichzeitig von mehreren Gruppen genutzt wird.

- Das Pfarrhaus ist ein großes, gründlich renoviertes Fachwerkhaus (Renovierung 2002) und hat einen angebauten Wintergarten mit Blick auf den wunderschönen Pfarrgarten.

Wie wir als Gemeinde leben:

- sonntäglich zwei Gottesdienste
- neben traditionellen Gottesdiensten bieten wir auch besondere Gottesdienste für verschiedene Zielgruppen
- sonntäglicher Kindergottesdienst, gestaltet durch ein aktives Kindergottesdienstteam
- verschiedene Krabbelgruppen
- 3 Hauskreise
- Kirchenchor in beiden Gemeinden
- Junger Chor „ConTAKTE“
- Posaunenchor
- Gemeindegaststätte
- viermal jährlich Erscheinen des Gemeindebriefes
- Die Kirchengemeinde nimmt am gesellschaftlichen Leben des Dorfes teil und versteht sich als „Kirche mitten im Dorf“

Wir wünschen uns eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer, die/der

- geistliches Leben und die Zuwendung zu den Menschen vereinbaren möchte
- aufgeschlossen und engagiert das vielfältige Gemeindeleben mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterentwickelt und mit neuen Impulsen bereichert
- in der Seelsorge eine wichtige Aufgabe sieht.

Kinder- und Jugendarbeit sollen - genau wie die Seniorenbetreuung - wichtig bleiben. Mit frischen Ideen und Engagement soll auch die Kinder- und Jugendarbeit neu belebt werden.

Sind Sie neugierig geworden?

- dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen: Karin Stumpf (stv. Vors. in Maar), Tel.: 06641 917719; Stefan Hedtrich (Vors. in Wernges), Tel.: 06641 62373; Dekan Dr. Volker Jung, Tel.: 06641 2456; Propst Klaus Eibach, Tel.: 0641 7949610.

Oppenheim, 0,5 Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit im Evangelischen Dekanat Oppenheim, errichtet bei der Evangelischen Kirchengemeinde Oppenheim

Die Katharinenkirche Oppenheim als Stadtkirche

Die besondere Situation der Kirchengemeinde wird bestimmt durch das die Stadt Oppenheim prägende Bauwerk

der Katharinenkirche, deren Bedeutung über die Gemeindegrenzen hinweg - insbesondere nach Abschluss der aufwendigen Restaurierungsarbeiten im Jahr 2005 und der Verwirklichung eines mutig angegangenen Orgel-Neubauprojektes bis 2006 - die Region nachhaltiger als bisher prägen wird. Die zu leistenden Aufgaben gehen, bezogen auf das Bauwerk und seine angestrebte neue Nutzung als „offene Kirche“, über die Aufgaben hinaus, die in Kirchengemeinden vergleichbarer Größe (bezogen auf die Zahl der 2.600 Gemeindeglieder) so nicht anfallen.

Die Katharinenkirche ist schon seit vielen Jahren ganzjährig geöffnet und zieht jährlich (geschätzt) 20.000 bis 30.000 Besucher/innen an.

Die Kirchengemeinde hat es mit Menschen zu tun, die

1. zur engeren Gemeinde der Parochie gehören;
2. als Touristen das Bauwerk betrachten, dabei insbesondere bei Führungen „Geschichten“ über die Bot-schaften der Kirchenfenster zu hören bekommen, zur Besinnung in einem Raum der Stille meditieren können und damit als „wanderndes Gottesvolk“ Gemeindeglieder sind;
3. als Kulturgemeinde, vielleicht als „Kirchenferne“, neben der Kirchenmusik unterschiedliche Angebote wahrnehmen;
4. als ausführende Sängerinnen und Sänger, Künstler und ehrenamtlich Tätige in den unterschiedlichen Bezügen sind.

Folgende Aufgaben gehören zum Profil der Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit in Oppenheim:

1. Entwicklung und Verwirklichung eines Gesamtkonzeptes für „Heilige Räume“ unter Assistenz der Raumberatung beim Referat Kunst & Kirche im Zentrum Verkündigung der EKHN.
2. Entwicklung der Bildungsarbeit im Sinne des Aufbaus eines Kreises von Mitarbeitenden zur Betreuung von Besucherinnen und Besuchern und zur Mitarbeit bei den verschiedenen kulturellen Angeboten; dazu gehört die Entwicklung und Verwirklichung eines Gesamtkonzeptes für das Katharinenlädchen (ein Kiosk auf dem Kirchengelände).
3. Planung und Betreuung von kulturellen Veranstaltungen. Hier ist eine grundlegende konzeptionelle Position und die entsprechende organisatorische Realisierung ganz neu aufzubauen. Das betrifft auch die Verzahnung mit dem städtischen Tourismus.
4. Neben der Gemeindepfarrstelle ist Raum für gottesdienstliches Handeln an der Katharinenkirche.
5. Gewinnung von Sponsoren
6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadtkirchenarbeit wird durch einen Beirat verantwortet, dem der/die Stelleninhaber/in angehört.

Die Pfarrstelle für Stadtkirchenarbeit ist ab sofort wieder zu besetzen. Der Dekanatssynodalvorstand wäre bei der Suche einer passenden Wohnung behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen: der Propst für Rheinhessen, Pfr. Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027; der Dekan des Ev. Dekanates Oppenheim, Pfr. Michael Graebisch, Tel.: 06133 5792-21; die Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Oppenheim, Manuela Rimbach-Sator, Tel.: 06133 2381; die Fachberatung für Stadtkirchenarbeit im Zentrum Verkündigung, Pfr. Georg Pape, Tel.: 069 71379-137.

Uelversheim-Eimsheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Oppenheim, Modus B, zum zweiten Mal

Feiern und leben zwischen sanften Hügeln und fruchtbaren Reben.

Ab sofort ist die Pfarrstelle Uelversheim (600 Gemeindeglieder) und Eimsheim (300 Gemeindeglieder) neu zu besetzen. Die Gemeinden liegen 1 km voneinander in Rheinhessens schöner Landschaft, ca. 25 km von Mainz, Worms und Alzey entfernt. Der nächste Bahnhof mit S-Bahn-Verkehr ist in Guntersblum (5 km entfernt). Uelversheim und Eimsheim sind von Landwirtschaft und Weinbau geprägte Dörfer mit wachsenden Neubaugebieten. Mehrere engagierte Vereine ermöglichen eine vielfältige Freizeitgestaltung. Durch die gute Infrastruktur (in Uelversheim Zahnärzte, Post, Dorfladen mit Trägerverein, Bäcker, Geflügelhof, in Eimsheim Arzt und Hofladen) ist ein hoher Wohnwert gegeben. Für Weinliebhaber gibt es vielfältige Möglichkeiten, an diesem Kulturgut teilzuhaben.

Die Gemeinden sind pfarramtlich verbunden mit eigenen Kirchenvorständen, In Eimsheim steht die frisch renovierte neobarocke Erlöserkirche von 1906, die Uelversheimer Kirche wurde 1722 achteckig gebaut, so dass sich alle Gottesdienstbesucher von den Bänken ansehen können. Außerdem verfügen beide Gemeinden über ein Gemeindehaus, in Uelversheim befindet sich daneben das Pfarrhaus (Bj. 1972) mit 6 ZKBB, Garage und Terrasse auf einem eingewachsenen Gartengrundstück. Die zwei Amträume befinden sich im Anbau mit eigenem Eingang. In Uelversheim gibt es einen Ev. Kindergarten (2 Gruppen) mit einem engagierten Team sowie eine Grundschule (mit Bedarf an Religionsunterricht durch die Pfarrerin/den Pfarrer). Weiterführende Schulen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) sind im näheren Umkreis per Schulbus erreichbar, auch zur Universität Mainz kann gependelt werden.

Beide Gemeinden haben eine eigenständige Frauenhilfegruppe mit ehrenamtlicher Leitung. Der Kindergottesdienst in Uelversheim, eine Jungschargruppe in Eimsheim und ein Jugendtreff (für 14-18jährige) in Uelversheim werden ehrenamtlich geleitet. Ein Hauskreis trifft sich wöchentlich in Uelversheim. Bei der Verwaltungsarbeit wird die Pfarrerin/der Pfarrer von einer gut eingearbeiteten Sekretärin mit 5 Wochenstunden unterstützt, die auch außerhalb der Dienstzeiten ansprechbar ist. Die Gemeinden sind der Ev. Regionalverwaltung Rheinhessen in Alzey angeschlossen.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n Pfarrerin/Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die bereit sind, in zeitgemäßer Verkündigung und aufmerksamer Seelsorge den Auftrag in unseren ländlichen Gemeinden wahrzunehmen. Neue Ideen in der Gemeindegliederarbeit sind jederzeit willkommen und werden von den Kirchenvorständen aktiv mitgetragen. Interesse an der Stärkung der ökumenischen Zusammenarbeit, die sich in gemeinsamen Gottesdiensten und Veranstaltungen wie Bibelwochen dokumentiert, ist wünschenswert.

Mit dem Dienst ist ein Auftrag zur Seelsorge und einem monatlichen Gottesdienst im 8 km entfernten Altenzentrum Oppenheim (160 Plätze) verbunden.

Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des KV Eimsheim, Lotte Berg, Tel.: 06249 905335; der stv. Vors. des KV Uelversheim, Richard Eller, Tel.: 06249 8119; der Vakanzvertreter Pfr. Hoffmann, Tel.: 06249 2366; Dekan Graebisch, Tel.: 06133 57920 sowie der Propst für Rheinhessen, Dr. Schütz, Tel.: 06131 31027.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Worms, 1,0 Pfarrstelle, Evangelische Dreifaltigkeitsgemeinde, Dekanat Worms-Wonnegau, Modus A

Unsere Dreifaltigkeitsgemeinde hat ab 01.08.2008 eine volle Pfarrstelle neu zu besetzen, weil die bisherige Pfarrerin in eine übergemeindliche Stelle wechselt.

1. Unser Standort

Die Dreifaltigkeitskirche steht in der Stadtmitte von Worms am Marktplatz. Sie ist mit mehr als 1.000 Sitzplätzen die größte evangelische Kirche in Worms und hat als offene Stadtkirche eine Wirkung über ihre Gemeindegrenzen hinaus. Das geschichtsträchtige Worms liegt im heiteren Weinland Rheinhessen (Wonnegau) und hat 80.000 Einwohner. 60% der Christen sind evangelisch. Es gibt alle Schultypen, davon drei Gymnasien und eine Fachhochschule. Vielseitige kulturelle Veranstaltungen (z.B. Nibelungen-Festspiele, Jazz-Festival) werden angeboten. Einkaufsmöglichkeiten sind reichlich vorhanden.

Markante und interessante Stätten sind u.a. das Lutherdenkmal, das an den Wormser Reichstag von 1521 erinnert, der katholische Kaiserdom, die jüdische Synagoge und der Judenfriedhof ‚Heiliger Sand‘. Die rheinhessische, fröhliche Lebensart findet sich auch im Leben der Stadt wieder. Das Gemeindegebiet befindet sich hauptsächlich in der Alt- und Innenstadt zwischen Bahnlinie und Rhein.

2. Unsere Kirche

Unsere Dreifaltigkeitskirche ist die Wormser Reformationsgedächtniskirche. Sie wurde 1725 mit barocker Innenausstattung errichtet, nach der Kriegszerstörung 1945 in den erhalten gebliebenen Mauern wieder aufgebaut und im Jahre 1959 wieder eingeweiht. Sie ist mit ihrer modernen künstlerischen Innenausstattung Anziehungspunkt auch für Touristen

und darum täglich geöffnet. In den Jahren 1996-2006 wurde sie umfassend renoviert. Für die Erhaltung des Gebäudes wurde 2007 ein Förderverein gegründet.

Der Kirchenraum mit seiner ausgezeichneten Akustik wird auch für geeignete weltliche Konzertdarbietungen fremden Veranstaltern zur Verfügung gestellt.

3. Unsere Gemeinde

Unsere Gemeinde hat 1.720 Gemeindeglieder. Die Bevölkerungsstruktur ist sozial und altersmäßig gut gemischt. Es hat sich eine gut funktionierende Kinderarbeit mit jugendlichen Ehrenamtlichen entwickelt.

Das moderne Pfarrbüro ist mit einer halben Sekretärinnenstelle besetzt und befindet sich im Gemeindezentrum. Unsere Gemeinde ist der evangelischen Gesamtgemeinde angeschlossen, die besondere Verwaltungsaufgaben übernimmt (Trägerin der Ki-Tas, Sozialstation, Bauabteilung).

4. Unsere Gottesdienste

Die Sonntagsgottesdienste werden um 10 Uhr gefeiert. Der Dekan hat einen Predigtauftrag, den er etwa einmal im Monat wahrnimmt.

Es besteht in drei Winter- und in drei Sommermonaten eine Gottesdienstgemeinschaft mit der benachbarten Friedrichsgemeinde, bei der sich die Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen abwechseln.

5. Unser Gemeindeleben

Unser Gemeindeleben findet im Gemeindezentrum (Nähe Lutherdenkmal, 5 Gehminuten von der Kirche entfernt) mit großem Saal und kleineren Räumen (u.a. Clubraum) statt.

Der Kirchenvorstand ist engagiert, ehrenamtliche Mitarbeitende gestalten Kindergottesdienste, Zusammenkünfte in Gruppen und Kreisen.

Ein zweigruppiger Kindergarten (Träger: Evangelische Gesamtgemeinde) befindet sich im Haus. Das Kindergarten-Team bringt sich im Gemeindeleben ein.

Die Kirchenmusik obliegt dem hochrangigen, großen Oratorienchor (Wormser Bachchor) und einem Jugendchor (Cantus Worms). Beide werden von einer A-Kirchenmusikerin (Kantorin, Organistin) geleitet. Mehrmals im Jahr finden Konzerte in der Kirche statt.

6. Unser Umfeld

Wir haben gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit zwei Nachbargemeinden.

Ein übergemeindlicher Stadtkirchenpfarrer ist für gemeinsame Veranstaltungen der drei Innenstadtgemeinden zuständig.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit Dom- und anderen katholischen Innenstadtgemeinden ist gut.

Im katholischen Caritasheim findet einmal im Monat eine Andacht für die etwa 25 evangelischen Bewohner statt.

Bis zu 25 Arrestanten in der im Gemeindegebiet liegenden Jugendarrestanstalt werden vom Dekan betreut.

7. Unser Pfarrwohnungs-Angebot

Die großzügige Pfarrwohnung (3 Zimmer, Wohnküche, Balkon, Bad, Gäste-WC – 120 m²) befindet sich beim Gemeindezentrum. Im Dachgeschoss sind weitere 5 Zimmer mit Duschbad und WC vorhanden.

Das Amtszimmer befindet sich vor der Pfarrwohnung mit getrenntem Zugang.

8. Unsere Wünsche

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- einen Schwerpunkt in der Verkündigung und in der Gottesdienstarbeit sieht und für neue Gottesdienstformen offen ist,
- Herausforderungen einer offenen Stadtkirche gerne annimmt und zur Zusammenarbeit mit den Amtsbrüdern und -schwestern der Nachbargemeinden und dem Stadtkirchenpfarrer bereit ist,
- ein gutes inneres Verhältnis zur Kirchenmusik hat und mit den Kirchenmusikern kreativ zusammenarbeitet,
- die Arbeit in Gruppen und Kreisen fördernd begleitet und neue Ideen einbringt,
- die ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördert und motiviert,
- als Seelsorger/Seelsorgerin mit uns in der Gemeinde lebt und gerne Kontakt zu unseren Gemeindegliedern sucht,
- Freude an der gemeinsamen Arbeit mit einem engagierten Kirchenvorstand hat.

9. Unsere Informationsquellen für Sie

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Propst Dr. Klaus-Volker Schütz, Mainz, Tel.: 06131 31027; Dekan Harald Storch, Worms, Tel.: 06241 84950; Otto Kühnle, KV-Vorsitzender, Worms, Tel.: 06241 956089.

0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Zentrum für Soziale Psychiatrie Hadamar, Dekanat Runkel. Zum zweiten Mal.

Besetzung erfolgt als Verwaltungsauftrag auf sechs Jahre durch die Kirchenleitung.

Die 0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge mit dem Schwerpunkt Maßregelvollzug nach § 64 StGB am Zentrum für Soziale Psychiatrie in Hadamar ist ab sofort neu zu besetzen.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Das Zentrum für Soziale Psychiatrie ist eine Einrichtung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Neben der Abteilung für Allgemeine Psychiatrie gibt es einen Heim- und Pflegebereich sowie eine Klinik für Forensik. Das Zentrum unterhält daneben eine Ambulanz, eine Tagesklinik sowie betreute Wohngemeinschaften. Auf dem Gelände des Mönchbergs befindet sich zudem eine Jugendbegegnungsstätte sowie eine Gedenkstätte für Opfer der Euthanasie während des sog. „Dritten Reiches“.

Am Zentrum ist eine 1,0 Pfarrstelle eingerichtet, die in Stellenteilung mit je einem halben Dienstauftrag besetzt wird. Derzeit arbeitet dort eine Klinikpfarrerin. Die ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger ist effektiv und bereichernd. Wöchentliche Dienstbesprechungen dienen dem Austausch und der Absprache. Gemeinsame Veranstaltungen sind die sonntäglichen Gottesdienste mit anschließendem Kirchenkaffee in der Ägidienkirche (im Wechsel evangelisch-katholisch), Andachten auf den Stationen, die jahreszeitlichen Patientenfeiern sowie die Weihnachtsfeier für Mitarbeitende und Patient/innen, musikalische Veranstaltungen, Ausflüge mit Patient/innen, Beteiligung an Projekttagen des Zentrums mit einem spezifischen Angebot, Beteiligung an Fortbildungen und Veranstaltungen der Gedenkstätte. Auf den Stationen hat sich für die Präsenz der ökumenisch arbeitenden Seelsorge ein Vorder- bzw. Hintergrunddienst bewährt.

Der Ort der Seelsorge

Mit 235 Betten ist der Maßregelvollzug in Hadamar die größte Einrichtung dieser Art in Hessen. Oberstes Behandlungsziel ist es, den Menschen ein straf- und suchtmittelfreies Leben zu ermöglichen. Die häufigsten Delikte sind Raub, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Diebstahl, Tötung, Verkehrsdelikte, Sexualdelikte. In der Regel haben Patienten des Maßregelvollzugs Gefängnisserfahrung. Hierdurch und durch die Abläufe in der Einrichtung ist eine Nähe zur Gefängnisseelsorge gegeben. Bei entsprechender Mitarbeit der Patient/innen dauert die Behandlung durchschnittlich 24 Monate. Das therapeutische Team setzt sich zusammen aus dem Pflegedienst, Psycholog/innen, Sozialarbeiter/innen, Ärzt/innen, Ergo-, Kunst-, Arbeits- und Sporttherapie. Im Maßregelvollzugsbereich gibt es keine eigenen Seelsorgeräume. Einzel- und Gruppenkontakte erfolgen nach Absprache mit den Interessierten und den Stationen. Zu den Aufgaben gehören neben einem regelmäßigen Andachtsangebot Einzelgespräche für Patient/innen, Angehörige und Personal sowie diverse Gruppenangebote. Derzeit wird in Zusammenarbeit mit dem Dekanatskirchenmusiker ein Gospelchor begleitet.

Nähere Informationen erfahren Sie auch unter www.zsp-hadamar.de.

Seelsorgeverständnis

Die evangelische Seelsorge ist ein Angebot der Kirche für alle Patient/innen, Angehörige und Mitarbeitende des Zentrums. Sie arbeitet überkonfessionell. Sie sieht den Menschen als Ebenbild Gottes und achtet deshalb die Würde des Menschen von seinem Anfang bis zu seinem

Ende – in seiner Unvollkommenheit und in allem Fragmentarischen. Sie schätzt die kulturelle, religiöse und konfessionelle Prägung der Menschen in ihrem Eigenwert, würdigt die je eigene Lebensdeutung und unterstützt die persönliche Selbstbestimmung. Sie sucht mit den Menschen vor Ort gemeinsam nach den jeweiligen Ressourcen, nach Quellen der Stärkung und in der Hoffnung sowie nach Hilfen zu Bewältigung der jeweiligen Situation. Sie ist überzeugt, dass Schmerz und Leid nicht gleichbedeutend sind mit Unheil, und dass Heil nicht abhängt von Heilung. Sie vertraut dabei auf die Gegenwart und den Beistand Gottes und versucht, seine Nähe zu bezeugen.

Erwartungen

Wir erwarten von dem Bewerber/der Bewerberin:

- Kompetenz und Sensibilität für die Seelsorge in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kollegialen Zusammenarbeit
- Fähigkeit und Erfahrung in der Gestaltung von Gottesdiensten und Gruppenarbeit mit Kranken und Gesunden
- Klinische Seelsorgeausbildung (6 Wochen) oder Äquivalent. Ein zweiter Kurs kann berufsbegleitend mit Schwerpunkt Maßregelvollzug nachgeholt werden
- 2-wöchiges Praktikum in der Gefängnisseelsorge und in einer anderen Einrichtung des Maßregelvollzugs
- Ökumenische Offenheit
- Kontaktpflege zu Personen und Gruppen in Gemeinden und Dekanat.

Das Stellenprofil und der Dienstort können sich in diesem Zeitraum ändern. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist dem Konvent für Krankenhauseelsorge und der Psychiatrieseelsorge zugeordnet und nimmt regelmäßig an den Dekanatskonferenzen teil. Die Maßregelvollzugsseelsorge wird zudem zu den Konferenzen der Evangelischen Gefängnisseelsorge eingeladen. Jährlich findet eine Konferenz der Maßregelvollzugsseelsorge der EKD statt. Die regelmäßige Teilnahme an einer Gruppensupervision und an den jährlichen fachbezogenen Weiterbildungen sowie an den hausinternen Fortbildungen wird erwartet. Das Krankenhaus stellt der Seelsorge ein gut ausgestattetes Büro zur Verfügung.

Hadamar ist eine historische Kleinstadt mit altem Stadtkern und Schloss (www.hadamar.de). Sämtliche Schulumöglichkeiten sind vor Ort. Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote sind sehr gut. Die Dom- und Kreisstadt Limburg, Autobahn 3 und ICE-Verbindung sind unmittelbar erreichbar.

Die Seelsorge wird seitens der Klinikleitung und Ärztlichen Direktion als wichtiges Zusatzangebot der Kirche verstanden, das gleichzeitig dem Rechtsanspruch der Patient/innen nachkommt.

Grundsätzlich ist die Kombination mit einer weiteren halben Pfarrstelle im Dekanat möglich.

Auskünfte erteilen: Pfarrerin Inge Orglmeister-Durlas, Tel.: 06433 917364; Studienleiter Lutz Krüger, Tel.: 06031 162958; Dekan Manfred Pollex, Tel.: 06431 4794795; Propst Michael Karg, Tel.: 02772 3304.

Bad Nauheim, Pfarrstelle Altenheimseelsorge 2 bestehend aus

2a.0,5 Regionalpfarrstelle des Dekanats Wetterau in den Häusern der Seniorenresidenzen Am Kaiserberg & Im Park und

2b.0,5 Gemeindepfarrstelle Bad Nauheim in den Häusern der KWA Parkstift Aeskulap

Das Dekanat Wetterau

Das Dekanat Wetterau ist das flächengrößte Dekanat der EKHN. In unserer Region leben rund 86.000 evangelische Christen. Zentren sind die Städte Friedberg und Bad Nauheim.

Die Situation Friedberg-Bad Nauheim

Bad Nauheim ist die statistisch „älteste“ Stadt Deutschlands mit einem Durchschnittsalter der Wohnbevölkerung in der Kernstadt von über 69 Lebensjahren. Viele Menschen aus Bad Nauheim und Umgebung finden Arbeit in über 10 Einrichtungen der Altenpflege. Das Dekanat will als Kirche in der Region den Menschen in diesen Einrichtungen in Seelsorge, Gottesdienst, Sakramenten und Kasualia die Liebe Gottes erlebbar machen und ihnen das Evangelium von Jesus Christus predigen. Diese Arbeit erfordert besondere Zuwendung und Ausbildung, die den Anforderungen von Krankenhaus, Klinik, Altenheim und Kur Rechnung tragen. Darum schreiben DSV und Kirchengemeinde Bad Nauheim die beiden 0,5 Stellen der Altenheimseelsorge 2 gemeinsam zum 01.06.2008 aus. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem DSV Wetterau und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bad Nauheim durch die Kirchenleitung für jeweils 6 Jahre. Verlängerung ist möglich.

Dienstbereich

2a.0,5 Regionalpfarrstelle des Dekanats Wetterau sind die Häuser

- Seniorenresidenz im Park mit ca. 250 Plätzen
- Seniorenresidenz am Kaiserberg mit ca. 160 Plätzen.

2b.0,5 Gemeindepfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Nauheim

- KWA Parkstift Aeskulap

Der Dienst an den Bewohnern dieser Altenpflegeheime geschieht in Zusammenarbeit mit allen, die im Bereich Bad Nauheim und Friedberg in der Seelsorge und Beratung tätig sind, besonders in Zusammenarbeit mit dem

anderen Kollegen, der in der Altenheimseelsorge hauptberuflich tätig ist. In Absprache mit Ihnen und mit den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern vor Ort werden die Kasual- und Urlaubsvertretungen geregelt.

Dienstauftrag

Christliche Seelsorge gründet auf und bezieht seine Kraft aus dem Evangelium. Sie tritt für die unantastbare Würde des Lebens auch im Alter ein. Evangelische Altenheimseelsorge begreift den alten Menschen leiblich, geistig und seelisch als Einheit. Sie sieht ihn mit den liebenden und sorgenden Blicken Jesu und bemüht sich, die Zuwendung Gottes in den besonderen Lebenssituationen der Altenpflegeheime erfahrbar zu machen. In den genannten Einrichtungen fordert die Struktur der Bewohnerschaft die Altenheimseelsorge auf einigen Fachgebieten besonders heraus. So sind Grundkenntnisse der Gerontopsychiatrie ebenso vonnöten wie solche im Hinblick auf chronische, psychische und/oder Suchtmittelerkrankungen, zumal als Folge von Alkoholmissbrauch. Gebraucht wird ferner die Fähigkeit, mit teilweise oder mehrfach behinderten Menschen verständnisvoll umzugehen. Dazu gehört im Sinne einer ganzheitlich verstandenen Seelsorge, verschiedene Formen nonverbaler Kommunikation zu entwickeln und zu pflegen. Dazu gehört selbstverständlich auch, das eigene seelsorgerliche Handeln im Zusammenhang der pflegerischen, therapeutischen und sonstigen Bemühungen der Einrichtungen zu verstehen. Grundlage allen seelsorgerlichen Handelns ist die verlässliche, regelmäßige Präsenz in den Heimen.

An konkreten seelsorgerlichen Diensten sind vor allem zu nennen:

- Regelmäßige Besuche bei den (nicht nur ev.) Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime. Dazu gehören auch die Begrüßungs-, die jährlichen Geburtstags- und Krankenbesuche. Diese finden, wenn der Seelsorger davon erfährt, auch in Kliniken Bad Nauheims und der näheren Umgebung statt.
- Das regelmäßige Feiern von Gottesdiensten und Andachten, teilweise mit Abendmahl. In der Seniorenresidenz im Park und im Parkwohnstift Aeskulap werden die Gottesdienste wöchentlich gefeiert, in der Seniorenresidenz am Kaiserberg 2 14-tägig, jeweils im Wechsel mit der katholischen Kollegin.
- Das Angebot von Zimmer- und Gruppen-Abendmahlsfeiern.
- Sterbe- und Trauerbegleitung, dazu Trauergottesdienste und -feiern.
- Je nach Situation des Hauses besondere Angebote religiöser, kultureller und bildungsmäßiger Art, bis hin zu Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterschaft.
- Die Mitwirkung bzw. Teilnahme an Festveranstaltungen der Einrichtungen.
- Die Kontaktpflege zu und Arbeit mit den Angehörigen und Betreuenden, mit dem Pflegepersonal, mit den Verantwortlichen in Hausleitung und -verwaltung sowie mit weiteren Bezugspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner.

Der oder die Stelleninhabende arbeiten in gutem Kontakt zu ehrenamtlich Mitarbeitenden der kirchlichen u. a. Besuchsdienstkreise. In Einzelabsprachen versucht er darüber hinaus, für konkrete Aufgaben Personen zu gewinnen. Der oder die Stelleninhabende hat das Recht, innerhalb der geltenden Ordnungen auch außerhalb der Altenpflegeheime Gottesdienste zu leiten oder Amtshandlungen durchzuführen.

Eine gemeinsame Rufbereitschaft aller Seelsorgerinnen und Seelsorger der regionalen Pfarrstellen wird zurzeit vom Dekanat eingerichtet.

Zukünftige Stelleninhaber/innen sind Mitglieder im Konvent der Regionalpfarrstellen des Dekanats Wetterau und im Altenheimseelsorgekonvent der EKHN.

Sie können ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende eigene Akzente setzen. Musische und kreative Fähigkeiten sind wünschenswert. Eine Zusatzausbildung in KSA (mindestens ein 6-Wochen-Kurs) oder andere therapeutische Qualifikationen für Altenarbeit sind erforderlich. Sie können berufsbegleitend nachgeholt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an das Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Auskunft erteilt: Dekan Jörg-Michael Schlösser, Tel.: 06031 34546-0.

0,5-Pfarrstelle für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge im Dekanat Odenwald, zum zweiten Mal

Das Dekanat sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Seelsorgerin/einen Seelsorger für die Alten-, Kranken- und Hospizarbeit in der Region. Die Stelle ist am Gesundheitszentrum Odenwald (Kreiskrankenhaus Erbach) verortet. Sie soll die seelsorgliche Versorgung am Krankenhaus sicherstellen, Ehrenamtliche in der Seelsorge an alten und kranken Menschen ausbilden und begleiten sowie den Aufbau einer Hospizarbeit im Dekanat unterstützen.

1. Klinikseelsorge am Gesundheitszentrum Odenwaldkreis

Das Krankenhaus hat 275 Betten auf den Stationen Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe, Gynäkologie, Urologie und HNO. Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin gewährleistet aufsuchende Seelsorge an den Krankenbetten durch eigene Besuche und durch geschulte und ausgebildete Ehrenamtliche. Außerdem ist sie/er Ansprechpartner/in für Angehörige und das Klinikpersonal. Eine Einbindung der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer der Region kann zusätzlich zur verlässlichen Präsenz von Kirche im Krankenhaus beitragen. Dafür sind Strukturen zu entwickeln, die mit dem Dekan abgestimmt werden.

Im Krankenhaus findet ein wöchentlicher Gottesdienst im Wechsel mit dem katholischen Klinikseelsorger statt.

2. Altenseelsorge

Die 25 Pflegeeinrichtungen im Dekanat liegen in unterschiedlicher Trägerschaft. Die Kontakte zur evangelischen Kirche sind sehr ausgeprägt. Die Einrichtungen werden von der Gemeindeseelsorge besucht und betreut. Auch hier finden regelmäßig Gottesdienste durch die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer statt. Das Augenmerk der neuen Pfarrstelle ist darauf gerichtet, in Absprache mit Ihnen ehrenamtliche Besuchsdienste in den Einrichtungen der Altenpflege zu etablieren bzw. zu unterstützen.

3. Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Der am Krankenhaus bestehende Besuchsdienst von Ehrenamtlichen soll weiter begleitet und ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen Gemeindeglieder zur Seelsorge in Altenheimen und Pflegeeinrichtungen motiviert und qualifiziert werden. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin organisiert eine den Standards der EKHN entsprechende Ausbildung für Ehrenamtliche. In Absprache mit Klinik und Heimen sollen dort Lernfelder für diese Ausbildung eröffnet werden. Am Ende der Ausbildung steht für die Ehrenamtlichen eine kirchliche Beauftragung mit klaren Vereinbarungen über Orte und Zeiten ihrer Tätigkeit. Die AKH-Stelle gewährleistet auch danach die Begleitung der Ehrenamtlichen und macht bzw. vermittelt Fortbildungsangebote.

4. Hospizseelsorge

Der Aufbau eines ambulanten Hospiznetzwerks ist im Entstehen begriffen. Die Stelle fördert und begleitet diesen Prozess von kirchlicher Seite.

5. Rahmenbedingungen

Für die Stelle sind zwei Kurse in Klinischer Seelsorgeausbildung und ein Kurs in Gruppenleitung, der berufsbegleitend nachgeholt werden kann, erforderlich. Ein KSA-Kurs kann ebenfalls nachgeholt oder durch eine vergleichbare Ausbildung ersetzt werden.

Das Dekanat wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit der Notfallseelsorge und Krisenintervention im Odenwaldkreis sowie mit dem regionalen Diakonischen Werk.

Das Ev. Dekanat Odenwald mit 25 Kirchengemeinden und ca. 45.000 Mitgliedern liegt im südöstlichen Teil des Odenwaldes in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg. Obwohl die Wirtschaftszentren Rhein-Main und Rhein-Neckar nicht weit entfernt sind, ist die Region überwiegend ländlich geprägt und relativ dünn besiedelt. Einerseits ist ihr Erholungswert sehr hoch, andererseits müssen längere Verkehrswege in Kauf genommen werden. Das Gesundheitszentrum Odenwald (Kreiskrankenhaus) liegt in Erbach und damit in der Mitte des Dekanats. Die Region ist evangelisch geprägt.

Die Stelle kann ggf. mit der zeitgleich ausgeschriebenen 50%-Stelle für Gesellschaftliche Verantwortung kombiniert werden.

Nähere Auskünfte erteilen: Dekan Stephan Arras, Tel.: 06063 579449; Präses Beate Braner-Möhl, Tel.: 06061 73595; Lutz Krüger, Studienleiter im Zentrum Seelsorge und Beratung in Friedberg, Tel.: 06031 162958 und Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

0,5 Fach- und Profilstelle im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Verantwortung“ im Dekanat Odenwald für eine Restlaufzeit bis 30. September 2009 mit der Option der Verlängerung um weitere fünf Jahre, zum zweiten Mal

Das Ev. Dekanat Odenwald mit 25 Kirchengemeinden und ca. 45.000 Mitgliedern liegt im südöstlichen Teil des hessischen Odenwaldes in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg.

Obwohl die Wirtschaftszentren Rhein-Main und Rhein-Neckar nicht weit entfernt sind, ist diese Region überwiegend ländlich geprägt und relativ dünn besiedelt. Einerseits ist der Erholungswert des Lebens somit sehr hoch, andererseits müssen längere Verkehrswege in Kauf genommen werden. Die Städte Michelstadt und Erbach bilden das wirtschaftliche Zentrum des Dekanates. Dort haben sich mehrere mittelständische Betriebe und moderne Großunternehmen in den Bereichen Produktion und Handwerk niedergelassen, zu denen täglich eine große Anzahl von Pendlern aus den Randgebieten strömen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Tatsache, dass die Zahl an Migrantinnen und Migranten, aber auch die Zahl Arbeitsloser in einigen Kirchengemeinden relativ hoch ist.

Im Blick auf die Bevölkerungsstruktur insgesamt existiert eine hohe Dichte an Familien mit Kindern und älteren Menschen. Letztere leben noch vielfach in Familien- und Nachbarschaftssystemen integriert.

Darüber hinaus sind aber auch mehrere Alten- und Pflegeheime im Dekanat ansässig.

Die Region ist evangelisch geprägt.

Kirche in dieser Region als mitgestaltende gesellschaftliche Kraft erkennbar machen, wäre das eine reizvolle Aufgabe?

Möchten Sie den christlichen Glauben in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen profilieren?

Im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung soll diese Profil-/Fachstelle einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertritt im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des Dekanates das Handlungsfeld gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit dieser Stelle soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.

Ziele:

1. Den christlichen Glauben in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen im Dekanat profilieren.
2. Das Einbringen von Impulsen aus kirchlicher Sichtweise in die gesellschaftliche Diskussion.

Das Dekanat definiert seine gesellschaftliche Verantwortung in folgenden Bereichen: Wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung, Fragen der Arbeitswelt, ländliche Entwicklung Sozial- und Familienpolitik, Genderfragen und Ökologie.

Diese Ziele werden erreicht durch:

- Aufgreifen gesellschaftspolitischer Themen
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, kommunalen und betrieblichen Partnern, Unternehmensleitungen und Gewerkschaften
- Entwickeln und Pflegen von Kontakten zwischen Kirche und diesen Partnern und Vermittlung an andere kirchliche Mitarbeiter und Dienststellen
- Unterstützung der Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung durch gezielte Beratung und/oder punktuelle Angebote
- Entwicklung von Konzepten für gesellschaftspolitisches Handeln
- Sie arbeiten zusammen mit Nachbardekanaten im beschriebenen Handlungsfeld, unterstützt durch das Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung (Mainz) www.zgv-info.

Für diese Aufgaben sind Sie qualifiziert durch

- ein Studium der Theologie und/oder der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften
- sozialetisches Interesse und hohe kommunikative Kompetenz
- die Bereitschaft, sich durch Weiterbildungsangebote weiter zu qualifizieren.
- Wir gehen davon aus, dass Sie der evangelischen Kirche angehören.

Die Stelle kann ggf. mit der zeitgleich ausgeschriebenen Stelle für AKH (Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge) kombiniert werden.

Der Dienstsitz der Stelle befindet sich im neuen Dekanatsbüro in der Altstadt von Michelstadt. Das Dekanat und die Kirchengemeinden sind bei der Suche einer Wohnung gerne behilflich.

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach KDAVO oder Pfarrbesoldung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Evangelisches Dekanat Odenwald, Obere Pfarrgasse 25, 64720 Michelstadt. Pfarrerinnen und Pfarrer: Auf dem Dienstweg an

das Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen gerne: Präses Beate Braner-Möhl, Tel.: 06061 73595 oder Dekan Stephan Arras, Tel.: 06063 579449.

0,5 Pfarrstelle für Evangelische Gefängnisseelsorge bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M. IV – Gustav-Radbruch-Haus. Besetzung zum 01.08.2008 durch die Kirchenleitung

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M. IV ist eine Anstalt des geschlossenen und offenen Männervollzugs. Sie verfügt über ca. 430 Haftplätze und ist in drei Abteilungen untergliedert: Offener Vollzug und zwei Abteilungen des geschlossenen Vollzugs.

Ein großer Teil der Männer im geschlossenen Vollzug verbüßt Ersatzfreiheitsstrafen, sogenannte Geldstrafen, mit einer Verweildauer von ca. 10-365 Tagen. Ferner werden Freiheitsstrafen bis zu 9 bzw. 24 Monaten vollzogen.

Im offenen Vollzug werden Freiheitsstrafen ab 3 Monaten vollzogen. Personen, die sich freiwillig zum Strafantritt melden oder von anderen Vollzugsanstalten in offenen Vollzug verlegt werden, haben hier die Möglichkeit, stufenweise Lockerungen (Ausgänge, Urlaub oder Freigang) zu erhalten. Die Männer können einem Arbeitsverhältnis innerhalb oder außerhalb der Anstalt nachgehen (begrenzte Anzahl an Plätzen) oder sich ein freies Beschäftigungsverhältnis suchen.

Schwerpunkte sind neben den Gottesdiensten die seelsorgerliche Begleitung und Beratung von Gefangenen, ihren Angehörigen und Bediensteten der JVA, vornehmlich in Einzelseelsorge.

Die evangelischen Gottesdienste finden zurzeit mittwochs und sonntags im 14-tägigen Wechsel mit den katholischen Gottesdiensten statt. Die Gottesdienste werden von Menschen aus verschiedenen Kulturen und Religionen als Ort der Besinnung und des Freiraums erlebt und gefeiert.

Für die evangelische Seelsorge stehen drei Dienstzimmer - für jede Vollzugsabteilung jeweils eines - zur Verfügung. Alle Gottesdienste finden im Gottesdienstraum des offenen Vollzugs statt. Dort stehen neben einem Harmonium auch ein Schlagzeug, E-Gitarren und ein Keyboard zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste zur Verfügung.

Wichtig für die Arbeit der Gefängnisseelsorge ist die enge und kollegiale Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen. In enger ökumenischer Absprache und Aufteilung ist die christliche Gefängnisseelsorge offen für alle Inhaftierten, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation oder Religion.

Von der künftigen Gefängnisseelsorgerin oder dem Gefängnisseelsorger wird erwartet:

- Seelsorgerliche Kompetenz im Gespräch mit Gefangenen, Angehörigen und Bediensteten.
- Aufgeschlossenheit auch gegenüber Menschen aus fremden Kulturen und Religionen.
- Bereitschaft, im System der JVA konstruktiv mitzuarbeiten und gleichzeitig die Freiheit der besonderen Stellung der Gefängnisseelsorge in diesem System zu nutzen.
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit.
- Mitarbeit in der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen.
- Bereitschaft zur Teilnahme von Fortbildungsangeboten. Die regelmäßige Teilnahme an der Supervision der Gefängnisseelsorge ist Teil des Dienstauftrages

Voraussetzungen:

- eine KSA-Ausbildung oder eine Ausbildung in einer therapeutischen Methode (Systemische Therapie oder Gestalttherapie). Falls nicht vorhanden, kann diese in den ersten zwei Jahren nachgeholt werden.
- Fähigkeiten zur Kommunikation in einer oder mehreren Fremdsprachen ist wünschenswert.

Für den neuen evangelischen Gefängnispfarrer oder die neue evangelische Gefängnispfarrerin ist eine 4-wöchige Einarbeitungsphase vor Stellenantritt vorgesehen. Eine kompetente und freundliche Unterstützung durch die hessischen Kolleginnen und Kollegen der Gefängnisseelsorge, gerade in der Anfangsphase, ist selbstverständlich.

Die Besetzung erfolgt zum 01.08.2008 durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personal-Service Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Die derzeitige Stelleninhaberin Pfarrerin Barbara Zöllner, Tel.: 069 13671465 oder 06171 583285 sowie die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Scherle, Tel.: 069 287388 und das Referat Koordination Kirchengemeinden und Dekanate, Oberkirchenrat Schuster, Tel.: 06151 405-430.

Zum zweiten Mal:

Im Zentrum Ökumene der EKHN ist ab sofort die Pfarrstelle eines/einer

**Beauftragten für Seelsorge an
Kriegsdienstverweigerern (0,5 Stellenanteil)
und für Freiwilligenarbeit (0,5 Stellenanteil)**

auf sechs Jahre zu besetzen.

Zu den Aufgaben des/der Beauftragten für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern (0,5 Stellenanteil) gehören:

- den Kreis von nebenamtlichen Beratern für Kriegsdienstverweigerung fortzubilden;
- in schwierigen Einzelfällen Kriegsdienstverweigerer zu beraten;
- Veranstaltungen in Schulen im Rahmen von Studientagen und Projektwochen zu organisieren;
- am Bildungsprogramm des Zentrums mitzuarbeiten.

Ergänzend dazu wird ein zunächst bis zum 14.11.2010 befristeter 0,5 Auftrag Freiwilligenarbeit erteilt, um

- die Freiwilligenagentur für Auslandsdienste aufzubauen;
- junge Erwachsene für Auslandsdienste zu beraten;
- mit den Entsendeorganisationen der Freiwilligendienste zusammenzuarbeiten.

Grundsätzlich werden für beide Stellenanteile Kompetenzen in der Arbeit mit der Zielgruppe (junge Erwachsene von 17-27), Kenntnisse friedensethischer Fragestellungen und Interesse an ökumenischen Themen erwartet. Die/Der Bewerber/in sollte über Erfahrungen im Bereich Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst oder Freiwilligenarbeit verfügen.

Ab November 2010 wird organisationsbedingt ein weiterer Arbeitsbereich in den Dienstauftrag integriert. Das Stellenprofil und der Dienstort können sich in diesem Zeitraum ändern.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personal-Service Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Auskünfte erteilt: der Leiter des Zentrums Ökumene, Dr. Jochen Kramm, Tel.: 069 97651813, eMail: jochen.kramm@zoe-ekhn.de.

Am Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau ist die Stelle

einer Dozentin / eines Dozenten

(A 14/15 bzw. entsprechende Vergütung nach TVöD)

möglichst zum 1. Februar 2009, spätestens zum 1. August 2009 im Rahmen eines auf fünf Jahre (2009-2014) befristeten Dienstauftrags (Teildienst in Höhe von 50 %) zu besetzen.

Zum Dienstauftrag gehören:

- kontinuierliche Mitwirkung an der konzeptionellen Arbeit des EFWI
- Planung, Gestaltung und Leitung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen im Bereich „Begleitung von Übergängen“ (z.B. „Erwachsen werden“-Lions Quest; Schule-Berufsausbildung)

- Planung, Gestaltung und Leitung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen im Bereich „Christliche Präsenz in der Schule“ (insbes. Schulseelsorge)
- Mitwirkung beim Weiterbildungslehrgang „Evangelische Religion“ (schulartspezifische Themen aus der Didaktik und Methodik des RU)
- Begleitung und Unterstützung ausgebildeter EFWI-Moderatorinnen und Moderatoren
- Gewinnung und Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren (gemeinsam mit anderen EFWI-Dozenten)
- Vorbereitung und Durchführung von Studientagen an Schulen zu Schwerpunktthemen

Erwartet werden:

- langjährige Erfahrungen als Religionslehrer/in (Sekundarstufe I und II bzw. BBS)
- im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Studientagen u.ä. nachgewiesene didaktische Kompetenz in der Arbeit mit Erwachsenen
- Bereitschaft, bewährte Elemente des EFWI-Programms (z.B. „Erwachsen werden“) weiterzuführen und inhaltlich wie methodisch weiterzuentwickeln
- konstruktive Mitarbeit im Dozentenkollegium und Kooperation mit Partnern des EFWI
- strukturelle Kompatibilität der Arbeitsfelder bei Kombination des 50 % Dienstauftrags mit einer anderen beruflichen Tätigkeit

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst einer Landeskirche sowie Lehrerinnen und Lehrer im staatlichen oder kirchlichen Schuldienst mit der Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion (Gymnasium oder Berufsbildende Schule).

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2008 an die Evangelische Kirche der Pfalz, z.Hd. Herrn Oberkirchenrat Rainer Schäfer, Domplatz 5, 67346 Speyer zu richten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI), Luitpoldstraße 8, 76829 Landau, zum 1. Oktober 2008

eine Verwaltungsleiterin / einen Verwaltungsleiter

mit Angestelltenprüfung II oder der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst.

Die Verwaltungsleitung umfasst die Koordination der Verwaltung, das Finanzwesen des EFWI sowie die Unterstützung des Kuratoriums. Durch einschlägige Berufserfahrung nachgewiesene gute Kenntnisse im öffentlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden vorausgesetzt. Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und Kenntnisse in Personalführung werden erwartet.

Fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Outlook, Internet) sind selbstverständlich. Für die vielseitige Tätigkeit ist ein hoher Grad an Selbstständigkeit und Flexibilität erforderlich.

Für das Arbeitsverhältnis findet der TVöD-VKA, für das Dienstverhältnis finden das Kirchenbeamtenengesetz sowie für das Besoldungs- und Versorgungsrecht die für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Voraussetzung für eine Einstellung in den kirchlichen Dienst ist die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Direktor Dr. Geisthardt, Tel.: 06341 20043.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an die Evangelische Kirche der Pfalz - Landeskirchenrat - Referat XIIIc, Domplatz 5, 67346 Speyer.

An der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Genf/Schweiz

ist zum 1. September 2009 die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde mit gut 900 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des aktiven Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges Musikleben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise.

Gesucht wird ein/e **Pfarrer/in oder Pfarrehepaar**, welche/r/

- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens in lutherischer Tradition und theologisch zukunftsweisend gestaltet sowie offen ist für neue Formen,
- Seelsorge als pastorale Kernaufgabe wahrnimmt,
- Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien mitbringt und Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Genf erteilt,
- aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeinde- und Musikleben mitträgt und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert,
- im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Gemeinde ausübt und ehrenamtliche Mitarbeitende motiviert und unterstützt,
- sich in den mannigfaltigen ökumenischen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Genf und in der Schweiz engagiert,
- das Miteinander mit der englischsprachigen Gemeinde im selben Haus gestaltet.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird vor

Arbeitsbeginn angeboten. Die Kirche mit der Pfarrwohnung und den Gemeinderäumen liegt im Zentrum der Altstadt. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.luther-genf.ch.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-126 oder -531, Fax: 0511 2796-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. August 2008 (Eingang im Kirchenamt).

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von 6 Jahren

**einen Pfarrer / eine Pfarrerin
(oder ein Pfarrehepaar)**

welche/r

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen protestantischen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 700 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs mit seinen Einrichtungen der Europäischen Union und als internationaler Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klasse 1-12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-126 oder -531, Fax: 0511 2796-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt).

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe der Église Réformée de France in Toulouse sucht zum 01.08.2009 für die Dauer von 6 Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse und in der Region Sud-Ouest.

Wenn Sie:

- Gemeindeerfahrung besitzen
- seelsorgerlich und ökumenisch kompetent sind
- bereit sind, sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im französischen Kontext zu engagieren
- teamfähig sind

freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Weiterentwicklung der Gemeinde, deren Mitglieder und Sympathisanten sich aus Menschen zusammensetzen, die wegen der Luftfahrtindustrie dort arbeiten und leben. Uns liegt an einer offenen und einladenden Grundhaltung gegenüber Kirchendistanzierten, der Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und der Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit gehören zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, ebenso die Zusammenarbeit mit den französischen Kolleginnen und Kollegen und Gremien. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.DeutscheGemeindeToulouse.de

Wir bieten Ihnen eine überwiegend junge Gemeinde, einen motivierten und offenen Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche verstärkt wird.

Ihnen steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung sowie deutschsprachige Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Ärzte etc.) vor Ort. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Reformierten Kirche in Frankreich und der Unterhalt nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bei Dienstantritt sind sehr gute Französischkenntnisse erforderlich. Wenn nötig, wird dafür ein mehrwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Sprachkenntnisse angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-126 oder -531, Fax: 0511 2796-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt).

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Evangelische Kirchengemeinde Hofheim Langenhain eine/n

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden) (60%-Stelle)

Langenhain ist ein dörflicher Ortsteil der Kreisstadt Hofheim am Taunus in schöner landschaftlicher Umgebung. Durch die unmittelbare Nähe zu den Großstädten Frankfurt, Wiesbaden und Mainz besitzt es einen sehr hohen Wohnwert. Die aktive, lebendige Kirchengemeinde – 1400 evangelische Gemeindeglieder bei 3000 Einwohnern – ist seit 1984 selbständig und hat sich als Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft für die kommenden Jahre die Fortführung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit gesetzt.

Für Aufgaben der Vernetzung und je nach den persönlichen Stärken der Inhaberin/ des Inhabers wird diese/dieser mit einem geringen Anteil der Arbeitszeit auch auf Dekanatssebene tätig sein.

Aufgaben:

- Wir erwarten uns von der/dem zukünftigen Inhaber/in die Leitung und die Weiterentwicklung des Bereiches „Angebote für Kinder und Jugendliche“ in Langenhain.
- Hierzu gehören die Planung, die Organisation und die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Aufgrund der erhobenen Sozialdaten, der besonderen Lage und des teilweise fehlenden öffentlichen Nahverkehrs, soll die Altersgruppe der 10–16jährigen durch offene Projekte und feste Gruppenangebote besonders angesprochen werden.
- Begleitung von Konfirmandenprojekten
- Beratung Jugendlicher in Glaubens- und Lebensfragen
- Ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld wird die Gewinnung, Betreuung und Ausbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern sein.
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendfahrten und Freizeiten in Kooperation mit dem Ev. Dekanat.

Wir erwarten uns eine initiative, kommunikative Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse im Bereich der Kirchengemeinde sensibel aufgreift und religionspädagogisches Engagement einbringt. Persönliche Erfahrungen in der Ev. Jugendarbeit sind von Vorteil und eine Fahrerlaubnis für PKW unverzichtbar.

Wir bieten

- einen abwechslungsreichen, auch selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Langenhain

- eine aufgeschlossene, lebendige Gemeinde und einen engagierten Jugendausschuss
- einen Jugendraum und weitere nutzbare Räume im Gemeindezentrum
- Mithilfe bei der Wohnungssuche
- eine umfassend ausgestattete Servicestelle in Sulzbach/Bad Soden
- Fortbildungsmöglichkeiten, Supervision, nette kollegiale Atmosphäre und die Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Jugend im Dekanat Kronberg.

Die Stelle ist zunächst aus organisatorischen Gründen befristet für 1 Jahr, da die Ev. Kirchengemeinde in Langenhain als Betreiberin des in den kommenden Jahren entstehenden innovativen Kinder- und Familienhauses eine enge religionspädagogische Vernetzung mit den Angeboten im Gemeindezentrum anstrebt und die Finanzierung der Stelle dann neu organisiert wird.

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 15.7.08 an das Ev. Dekanat Kronberg, Otto-Volger-Str. 15, 65812 Sulzbach.

Nähere Auskünfte erteilen:

Frau Christine Gintner, Kirchenvorstand Langenhain, Vors. Jugendausschuss, Tel. 0 61 92/27 69 2

Frau Susan Genthe, Pfarrerin Langenhain Tel.: 06192 / 27268

Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Ev. Dekanat Kronberg, Tel. 06196 / 766970.

Die Evangelische Kirchengemeinde Groß-Bieberau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation als Mitarbeiter/in im gemeindepädagogischen Dienst (50 % Stelle)

Groß-Bieberau, liegt etwa 20 km von Darmstadt entfernt in landschaftlich schöner, waldreicher Gegend im

vorderen Odenwald. Die Kleinstadt hat sich ihren ländlichen Charakter bewahrt und hat ca. 4.500 Einwohner - einschließlich der Ortsteile Rodau und Hippelsbach.

2.800 Einwohner sind Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde.

Am Ort befinden sich drei Kindergärten, eine Grundschule und eine kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe bis zum Abitur.

Die medizinische Versorgung durch Ärzte, Fachärzte und Apotheken ist gewährleistet sowie die Möglichkeiten des Einkaufens in mehreren Großmärkten.

Die Evangelische Kirchengemeinde und die Stadt Groß-Bieberau finanzieren seit 12 Jahren die gemeinsame Jugendarbeit, die in eigenen Räumen der Kirche (ca. 100 m²) stattfindet.

Ziele und Inhalte (Schwerpunkte) der Jugendarbeit:

- Sinnvermittlung durch christliche Werte und Inhalte
- Persönlichkeitsbildung durch Musikkulturarbeit und persönlicher Begleitung
- Prävention von Straftaten durch sinnvolle Freizeitbeschäftigung
- Integration ausländischer Jugendlicher

Form der Jugendarbeit: Betreute offene Jugendarbeit

Bausteine der Jugendarbeit:

a) Offener Spielbetrieb

In den Jugendräumen stehen den Jugendlichen verschiedene Spielgeräte zur Verfügung, die sie eigenständig und zur eigenen Freizeitgestaltung nutzen können. Zusätzlich werden regelmäßig Turniere und besondere Aktionen angeboten.

b) Internet-Café

Während der normalen Öffnungszeiten können die Jugendlichen zehn Computerplätze nutzen. Die Nutzung gliedert sich in drei Bereiche:

- Internet: Das Surfen im Internet wird für schulische, private Zwecke genutzt, um z.B. Informationen für Referate oder Hausaufgaben zu sammeln. Phasenweise steht die Suche nach Ausbildungsplätzen im Vordergrund. Sehr beliebt ist auch die Kommunikation über E-Mail oder Chat. Für das Surfen wird ein Telefonkostenanteil von 1 Euro pro Stunde erhoben.
- Spielen: Die Computer stehen nachrangig zur Internetnutzung zum Spielen zur Verfügung. Durch das Netzwerk werden auch Netzwerkspiele möglich. Es wird dabei auf die Altersangabe der FSK geachtet.
- Andere Anwendungen: Sehr häufig werden von Jugendlichen, die zu Hause keinen Computer haben, Bewerbungen und Lebensläufe erstellt. Hinzu kommen das Experimentieren mit Präsentationsprogrammen und Grafikprogrammen für schulische Zwecke.

c) Bandraum

Im schallgeschützten Bandraum steht den Jugendlichen ein Proberaum zur Verfügung. Er wird zum einen dazu genutzt, selbständig mit einer Band darin zu proben. Zum anderen üben einzelne Jugendliche darin Schlagzeug oder Gitarre. Die dritte Nutzung des Bandraumes erfolgt in betreuten Kurzprojekten, z.B. Konfi-Band oder Einzelunterricht.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Eine Aufstockung der Stelle um 50 % in der Jugendarbeit des Dekanates Reinheim (Nachbarschaft West) ist möglich.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an das Evangelische Pfarramt Groß-Bieberau, Sudetenstraße 4

in 64401 Groß-Bieberau.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Frau Heike Cesaratto (Kirchenvorstand) (Tel. 0 61 62 / 24 08) und Dekanatsjugendreferent Dieter Stab (Tel.: 0 61 62/91 55 85 7).

Das Evangelische Dekanat Reinheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
als Mitarbeiter/in
im gemeindepädagogischen Dienst
(50 % Stelle)**

Das Evangelische Dekanat Reinheim liegt im vorderen Odenwald entlang des Flusslaufes der Gersprenz und des Fischbachtals. Zu ihm gehören ca. 40 000 Gemeindeglieder und 18 Kirchengemeinden. Das Dekanat gliedert sich in vier Nachbarschaftsbereiche, in denen jeweils eine Gemeindepädagogin/ein Gemeindepädagoge tätig ist, um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Der Einsatz erfolgt in den Ev. Kirchengemeinden Fischbachtal, Groß-Bieberau und Neunkirchen im Nachbarschaftsbereich West und im Dekanat.

Zu den Aufgaben gehören:

- Begleitung der bestehenden Arbeit mit Jugendlichen
- Organisation von Projektangeboten für Jugendliche wie Jugendtage und Freizeiten

- Mitwirkung in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
- Mitarbeit bei Konfirmandenfreizeiten
- Mithilfe bei der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Schulbezogene Angebote in der Albert-Einstein-Schule (kooperative Gesamtschule) in Groß-Bieberau
- Zusammenarbeit mit den anderen Nachbarschaftsbereichen des Dekanats und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Dekanatssebene.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der sich klar und eindeutig zu den Inhalten der evangelischen Kirche bekennt und christliche Werte auf moderne Art an Jugendliche vermitteln möchte. Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Wir bieten einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit der Möglichkeit der Umsetzung eigener Ideen und eigenverantwortlich gestalteter Projekte. Der „Runde Tisch Jugendarbeit“ im Nachbarschaftsbereich West unterstützt die Arbeit, ebenso motivierte Ehrenamtliche in den Gemeinden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst mit Kindern und Jugendlichen treffen sich regelmäßig in der Hauptberuflichenkonferenz zur Koordinierung der Arbeit und zum Erfahrungsaustausch.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Eine Aufstockung der Stelle um 50 % in der offenen Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Groß-Bieberau ist möglich.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Reinheim, Tilsiter Straße 12,

64354 Reinheim.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Dekanatsjugendreferent Dieter Stab (Tel. 0 61 62/91 55 85 7),

die Beauftragte für den gemeindepädagogischen Dienst Frau Irmgard Sykora (Tel. 0 61 64/91 22 55) und Präses Volker Ehrmann (Tel. 0 60 71/25 30 3).

Weitere Infos über das Dekanat Reinheim gibt es unter: www-ev-dekanat-reinheim.de.

Das Ev. Dekanat Hochtaunus sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder eine/n Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann berufsbegleitend erworben werden) (50%-Stelle bei 20 Wochenstunden; befristet als Elternzeit-Vertretung für ein Jahr, evtl. länger).

Die Stelle hat ihren Schwerpunkt in der Ev. Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg und umfasst folgendes Tätigkeitsprofil:

- Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit (Konfi-Tage) und bei der Konfirmandenfreizeit der Gemeinde;
- Leitung des Schülercafés „Café Sunrise“, das z.Zt. von einer FSJ-Kraft betreut wird;
- Anleitung der FSJ-Kraft;
- Leitung des „Sunrise-Teams“, das Events für Jugendliche veranstaltet;
- Entwicklung, Angebot und Durchführung von Freizeiten (z.B. Sommerfreizeit);
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen/n;
- Projekte der schulnahen Jugendarbeit; Kooperation mit den Schulen, insb. der nahegelegenen Gesamtschule am Gluckenstein (GAG);
- Kontaktpflege zu anderen kirchengemeindlichen und sonstigen Einrichtungen, die für dieses Arbeitsfeld wichtig sind, insb. zu CVJM, EJW, Schulen und Vereinen vor Ort;
- Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand; Mitarbeit im gemeindlichen Jugendausschuss; regelmäßige Dienstgespräche mit dem zuständigen Pfarrer;
- Beteiligung an der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Jugendarbeit der Gemeinde.

Der Dekanatsanteil umfasst

- Gruppenleiterschulungen (Juleica) in Kooperation mit dem Dekanatsjugendreferenten;
- Kooperation mit den hauptamtlichen gemeindepädagogischen Mitarbeiter/innen/n und dem Dekanatsjugendreferenten im Dekanatsjugendausschuss sowie in der Organisation und Durchführung eines Dekanats-Konfi-Tages.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiterin, der/die

- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen hat und eine christliche Grundhaltung mitbringt,
- kontaktfähig ist, auf Jugendliche eingehen und sie motivieren kann und sie auch in ihrer Lebenssituation begleiten und beraten kann,
- kooperativ und teamfähig ist sowie die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Arbeiten einbringt

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Auskunft erteilen gerne Pfr. Jörg Marwitz (für die Gedächtniskirchengemeinde, Tel. 0 61 72/30 65 67; e-mail: pfr.marwitz@gedaechtniskirche-badhomburg.de), Dekanatsjugendreferent Steffen Pohlmann (Tel. 0 61 72 / 30 88-62) und Pfr. Klaus Rüb (für das Dekanat, Tel. 0 60 86/40 8).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Ev. Dekanat Hochtaunus, Heuchelheimer Str. 20, 61348 Bad Homburg.

Das „Laubach-Kolleg“ der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum 01. August 2008 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(50 %-Stelle)**

für die Hausleistung des Wohnheims im Laubach-Kolleg der EKHN in Laubach. (Oberstufenschule und Kolleg mit angeschlossenem Wohnheim für die Jugendarbeit mit jungen Erwachsenen ab 18 Jahren)

Das „Laubach-Kolleg“ ist ein staatlich anerkanntes privates Oberstufengymnasium in Trägerschaft der EKHN, in dem Erster und Zweiter Bildungsweg verbunden sind und ca. 300 KollegiatInnen und SchülerInnen von 27 LehrerInnen unterrichtet werden.

Im Wohnheim des Laubach-Kollegs wird unter der Leitlinie „Leben, Lernen und Wohnen unter einem Dach“ die Integrationsarbeit von jungen Erwachsenen im Ersten und Zweiten Bildungsweg im Geist evangelischen Glaubens umgesetzt. Individuelle Betreuung und gezielte Förderung der SchülerInnen sind für uns im Laubach-Kolleg ebenso selbstverständlich wie hohe Fachkompetenz und verantwortungsvolle Mitarbeit an Unterrichtsplanungen und Schulveranstaltungen.

Die über 1200 Jahre alte Stadt Laubach, das „Tor zum Vogelsberg“, ist Luftkurort (ca. 10000 Einwohner) im Naturpark Hoher Vogelsberg und Residenzstadt des Grafen zu Solms-Laubach, dessen Schloss (mit einer der größten Privatbibliotheken Europas) und Park, die evangelische Patronatskirche und die historische Altstadt das Ortsbild prägen. Die Stadt verfügt über eine gute Infrastruktur, drei Schulen (Grundschule, Klassen 1-4; additive „Friedrich-Magnus-Gesamtschule“, Klassen 5-10;

Oberstufengymnasium „Laubach-Kolleg“, Klassen 11-13), Hallen- und Freibad, und bietet darüber hinaus hervorragende Voraussetzungen für eine Vielzahl von „Outdoor-Aktivitäten“.

Wir verfolgen das Ziel, junge Erwachsene im Lebensabschnitt der 3-jährigen Oberstufenzeit zu selbständigen, verantwortungsvollen Persönlichkeiten auf der Basis des christlichen Menschenbildes zu begleiten.

Um dies zu erreichen, soll im Wohnheim des Laubach-Kollegs durch den/die Gemeindepädagogen / der Gemeindepädagogin bzw. SozialpädagogIn (s.o.)

- das leibliche Wohl der WohnheimbewohnerInnen in Zusammenarbeit mit dem Küchenteam im Rahmen „Schule und Gesundheit“ gewährleistet werden,
- die pädagogischen Angebote im Wohnheim-Abendbereich im Benehmen mit der Schulleitung koordiniert werden,
- die jungen Erwachsenen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit biblischen Themen und offener Jugendarbeit Erfahrung sammeln können,
- gemeinsame Veranstaltungen angeleitet und im Gremium der Wohnheimvertretung das soziale Zusammenleben geregelt werden,
- in Zusammenarbeit mit der SchulpfarrerIn / SchulseelsorgerIn soll angemessen dazu beigetragen werden, dass die Integration von Wohnheim und Schule im Konzept „Leben, Lernen und Wohnen unter einem Dach“ umgesetzt wird,
- die Koordination mit den Pädagogen/Pädagoginnen des Laubach-Kollegs in den Belangen der WohnheimbewohnerInnen vorgenommen werden.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die/der

- Interesse an der Lebens- und Bildungssituation von jungen Erwachsenen hat,
- kontaktfreudig und kommunikationsfähig ist,
- teamfähig und bereit ist, mit SchulseelsorgerIn, Schulleitung, Kollegium und Mitarbeitern des Laubach-Kollegs zusammen zuarbeiten,
- eine positive und gewinnende Ausstrahlung hat - offen und kommunikationsfähig auf junge Menschen zugehen kann,
- die Vernetzung des Laubach-Kollegs mit Schulen, Kirchengemeinden und Ortsgemeinden aktiv unterstützt,
- die Arbeitszeiten ab 15:30 Uhr bis in den Abendbereich hinein nicht scheut und Präsenzzeiten gewährleisten kann,
- gerne in Laubach leben möchte (eine entsprechende Dienstwohnung ist vor Ort vorhanden),

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an die KDAVO.

Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt.

Eine Dienstwohnung kann / sollte bezogen werden. Ein eigenes Büro ist vorhanden.

Wenn Sie interessiert sind, schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate) bitte **bis zum 01.07.2008** an das Laubach-Kolleg der EKHN, Königsberger Str. 2, 35321 Laubach.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Ellen Reuther, OStD i.K., Schulleiterin, auch telefonisch über das Sekretariat unter 06405 / 91200 zur Verfügung.

Email: info@laubach-kolleg.de.

Das Evangelische Dekanat Weilburg sucht zum 01. August 2008, zunächst befristet als Elternzeitvertretung, eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Gemeinediakonin/Gemeinediakon oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(100 % Stelle)**

Der Tätigkeitsbereich liegt mit 40 Prozent-Anteil auf Dekanats-ebene und mit jeweils 30 Prozent-Anteil in den Kirchengemeinden Niedershausen/Obershausen und Weilburg.

Auf Dekanats-ebene erwarten wir:

- Zusammenarbeit mit dem/der Dekanatsjugendreferenten/in und dem Dekanatsjugendverband
- Mitgestaltung von Dekanatsprojekten (z.B. Kinderkirchentag, Dekanatsjugendtag, Arbeit mit jungen Erwachsenen)
- Begleitung und Anleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bestehender und im Aufbau befindlicher Gruppen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit mit jungen Erwachsenen

In den Kirchengemeinden Niedershausen / Obershausen liegt der Aufgabenschwerpunkt im Bereich der Arbeit mit Kindern. Sie wünschen sich:

- Die Fortführung der Arbeit in den bestehenden Kinder-, Jungschar- und der Kindersonntagsgruppen
- Schulung und Begleitung des bestehenden Mitarbeiterinnen-Stammes und Gewinnung von neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Planung und Durchführung von Projekten, z.B. Freizeiten, Kinderbibelwochen und Familiengottesdiensten
- Öffentlichkeitsarbeit

Wir bieten:

- Motivierte und erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- PC's in den Dekanats- und Gemeindebüros
- Vergütung nach KDAVO

Wir suchen keinen Alleskönner/keine Alleskönnerin, sondern einen Menschen, der um seine Stärken und Schwächen weiß und kreativ die ihm gestellten Aufgaben angeht und weiterentwickelt. Dekanat und Kirchengemeinden erwarten selbständiges Arbeiten, organisatorisches Können und Teamfähigkeit. Sie wünschen sich eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der Freude daran hat, lebendige Gemeinde zeitgemäß zu gestalten. Die Stelle bietet Freiräume für neue Wege und die Möglichkeit, an Bewährtes anzuknüpfen.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Nach Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und im Sinne der Sicherungsordnung sind Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vorrangig bewerbungsfähig, die zum Zeitpunkt der Bewerbung Beschäftigte der EKHN sind oder Absolventinnen und Absolventen (Abschluss 2006 bis 2008) der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit von der EKHN anerkannter gemeindepädagogischer Qualifikation.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. Juni 2008 an folgende Adresse:

Evangelisches Dekanat Weilburg, Konrad-Adenauer-Straße 5, 35781 Weilburg. Für Rückfragen stehen Ihnen Dekanatspfarrer Ulrich Reichard (Tel.: 0 64 71/49 23 30), Pfarrersachverständiger Achim Schaad (Tel.: 0 64 71/84 40) sowie Pfarrersachverständige Petra Schramm (Tel.: 0 64 71/35 72 0) gerne zur Verfügung.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
